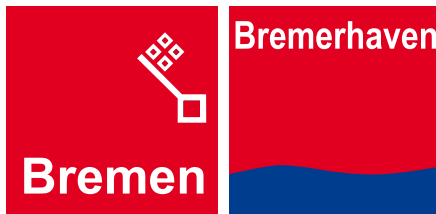


**Versorgungsamt  
- Integrationsamt -**

# **Nachteilsausgleiche**

**für behinderte Menschen**



Informationen



# *Impressum*

© 2008

Herausgeber:

Versorgungsamt

- Integrationsamt -

Doventorscontrescarpe 172 Block D

28195 Bremen

E-Mail: [office@versorgungsamt.bremen.de](mailto:office@versorgungsamt.bremen.de)

Internet: [www.bremen.de](http://www.bremen.de)

Bearbeitung: Andrea Schuller

- Integrationsamt -

Quelle: Landschaftsverband Rheinland, Köln

Druck: WeBeSo Druckerei, Schwarzer Weg 94, 28239 Bremen

Nachdruck nur mit Quellenangabe gegen Belegexemplar

Stand: Oktober 2008



## *Liebe Leserinnen, liebe Leser,*



das Schwerbehindertenrecht hat in der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition und spielt eine wichtige Rolle im Zusammenleben der Menschen. Immerhin leben hier ca. 8,5 Millionen Menschen mit einer Behinderung.

Gleichzeitig entwickeln sich Gesetze immer weiter mit dem Ziel, auch behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes und eigenverantwortlich geführtes Leben zu ermöglichen.

Um das zu erreichen, enthält das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) ebenso wie zahlreiche andere Gesetze, Verordnungen und Erlasse u.a. Regelungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Hier gibt es besondere Rechte, Hilfen und Unterstützungen für behinderte Menschen.

Wer seine Rechte und Möglichkeiten kennt, kann sie auch nutzen. Wir möchten Ihnen mit dieser Informationsbroschüre einen Überblick über mögliche Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft geben und Ihnen damit eine Hilfestellung für Ihren ganz persönlichen Lebensbereich anbieten.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Henry Spradau'.

Henry Spradau  
Leiter des Versorgungsamtes Bremen

<b>1. Begriffsbestimmung, Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen</b> .....	7
<b>2. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben</b> Kündigungsschutz • Gleichstellung • Zusatzurlaub • Mehrarbeit • Teilzeit • Benachteiligungsverbot .....	11
<b>3. Soziale Sicherung</b> Grundsicherung • Blindengeld • Blindenhilfe • Erwerbsminderungsrenten • Altersrente für schwerbehinderte Menschen • Versetzung in den Ruhestand • Sozialversicherung • Ansprüche behinderter Kinder .....	27
<b>4. Steuerermäßigungen</b> Werbekostenabzug • außergewöhnliche Belastungen • Behinderten-Pauschbetrag • Pflegepauschbetrag • Kinderbetreuungskosten • haushaltsnahe Dienstleistungen • Kfz-Steuer-Ermäßigung/Befreiung .....	45
<b>5. Mobilität</b> Beitragsermäßigungen • Gebührenermäßigungen • Parkerleichterungen • unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson • Fahrpreisermäßigung • Sonderfahrdienste.....	83
<b>6. Kommunikation</b> Rundfunkgebührenbefreiung • Telefon-Sozialtarife • Mobilfunk • Postversand von Blindensendungen.....	103
<b>7. Wohnen</b> Wohngeld • Wohnberechtigungsschein (WBS) • Wohnungskündigung • behinderungsgerechte Umbauten • Vermittlungshilfe.....	109
<b>8. Sonstige Nachteilsausgleiche</b> Wehrdienst-Befreiung • Kurtaxe-Ermäßigung • ermäßigte Eintrittskarten bei Kulturveranstaltungen • Gebührenbefreiung.....	115
<b>Anhang</b> Zuständigkeiten und Anschriften im Land Bremen • Abkürzungsverzeichnis • Stichwortverzeichnis .....	119

## ***Zu Ihrer Orientierung***

Diese Informationsbroschüre wurde für das Land Bremen erstellt. Sie soll Ihnen helfen, an Ihrem Wohn- oder Arbeitsort die richtigen Ansprechpartner zu finden. Die hier angegebenen gesetzlichen Regelungen gelten in der Regel bundesweit. Viele werden jedoch in den einzelnen Bundesländern durch Verordnungen oder Erlasse der Verwaltungen ergänzt oder spezifiziert. Das gilt auch für das Land Bremen, das aus den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven besteht. In Bremen gibt es zusätzlich Landesbehörden.

Soweit möglich, sind bei der Frage „wer gewährt?“ genaue Anlaufstellen angegeben. Sollte das nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte in Bremen und Bremerhaven an die jeweiligen Behörden und Einrichtungen. Die entsprechenden Kontakte finden Sie im Anhang auf der Seite 119.

## ***Hinweis***

Diese Informationsbroschüre wurde sorgfältig bearbeitet. Trotzdem kann sie einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht erfüllen. Wir haben bei den angegebenen Behörden und Einrichtungen, die Nachteilsausgleiche gewähren, den jeweils neuesten Stand erfragt. Dennoch können wir Fehler oder inzwischen erfolgte Änderungen nicht ausschließen. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in diesem Heft übernehmen.

In dieser Informationsbroschüre werden bei der Bezeichnung von Personen männliche Wortformen verwendet, um den Text kürzer und verständlicher zu halten. Selbstverständlich richten sich alle Informationen in gleicher Weise an Frauen und Männer. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.





# 1. Begriffsbestimmung, Schwerbehinderten- ausweis, Merkzeichen

1.1. Behinderung, Schwerbehinderung, Gleichstellung .....Seite 7  
 1.2. Der Schwerbehindertenausweis.....Seite 7  
 1.3. Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises .....Seite 8

## 1.1. Behinderung, Schwerbehinderung, Gleichstellung

Dem Gesetz nach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Das wird in „Grad der Behinderung“ (GdB) von 10 bis 100 ausgedrückt.

*Schwerbehindert ist, wer einen GdB von mindestens 50 hat.*

### Gleichstellung

Behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50 aber mindestens 30 sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (Ausführliche Informationen siehe Seite 14).

## 1.2. Der Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis gilt als Nachweis für die Schwerbehinderung gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern usw.

Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält die Broschüre „Behinderung und Ausweis“ (Beim Integrationsamt erhältlich).

### 1.3. Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“.

#### Kurz und knapp:

Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (z.B. kriegsbeschädigte) Menschen.

Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/ Eintragungen ergänzt werden: Auf der Vorderseite des Ausweises wird „Kriegsbeschädigt“, **VB** oder **EB** eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50% Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann.

Das Merkzeichen **B** bedeutet, dass der schwerbehinderte Mensch berechtigt ist, bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln eine Begleitperson kostenlos mitzunehmen. Der schwerbehinderte Mensch ist aber nicht verpflichtet, nur mit einer Begleitperson zusammen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z.B. für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

**G** bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

**aG** bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.  
Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen u.a. Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte usw.

**H** bedeutet „hilflos“.  
Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z.B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege). Die Zuerkennung der Pflegestufen II und III ist regelmäßig ein Indiz für die Beantragung dieses Merkzeichens.

**Bl** bedeutet „blind“.  
Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

**Gl** bedeutet „gehörlos“.  
Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit

grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

**RF** bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

**1.KI** bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“.

Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70% MdE) unter bestimmten Voraussetzungen. Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein. Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit Wertmarke händigt das Versorgungsamt ein Streckenverzeichnis aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen.

## 2. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

2.1. Kündigungsschutz.....	Seite 11
2.2. Gleichstellung .....	Seite 14
2.3. Zusatzurlaub .....	Seite 17
2.4. Mehrarbeit.....	Seite 20
2.5. Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen.....	Seite 21
2.6. Benachteiligungsverbot.....	Seite 23
2.7. Fahrten zur Arbeit .....	Seite 26

### 2.1. Kündigungsschutz

**Für wen?** - Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

**Zustimmung durch?** - Integrationsamt

**Wo steht's?** - § 85-92 SGB IX

Die Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. Von dieser Regelung ausgenommen sind u.a. die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine 6 Monate ununterbrochen lang bestanden hat,
- vom Arbeitnehmer beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- zwar wegen schlechter Witterung beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgeber immer schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Integrationsamt zu beantragen. Vor einer Entscheidung hört das Integrationsamt den schwerbehinderten Mitarbeiter an und holt die Stellungnahmen der betrieblichen Interessen- und Schwerbehindertenvertretung ein. Falls erforderlich kommt es vor einer endgültigen Entscheidung des

Integrationsamtes zu einer mündlichen Kündigungsverhandlung (§ 88 Abs. 1 SGB IX), zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, eine gütliche Einigung zu erreichen, z.B. die Rücknahme des Kündigungsantrages. Dafür kann das Integrationsamt auch den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu lassen.

In den Fällen, in denen trotz Kündigungsverhandlung eine gütliche Einigung nicht erfolgen konnte, hat das Integrationsamt seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei muss es das Interesse des schwerbehinderten Mitarbeiters am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit dem des Arbeitgebers an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

### **Ordentliche Kündigung**

Das Integrationsamt soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, d.h. die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgeber diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig.

### **Außerordentliche Kündigung**

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim Integrationsamt beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das Integrationsamt in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die so genannte Fiktion ein, d.h. nach Ablauf der zwei Wochen gilt

die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt, und der Arbeitgeber kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des Integrationsamtes durch das Gesetz eingeschränkt worden. Danach hat das Integrationsamt die Zustimmung zu erteilen, wenn der Kündigungsgrund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des Betroffenen steht.

### **Gründe für eine Kündigung**

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens-, und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen Kündigungsverfahren kann das Integrationsamt häufig eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechteren Arbeitsplatz die Fehlzeiten reduzieren lassen.

Der Arbeitgeber ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Bei der Bewertung, ob einer Kündigung aus personenbedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Kündigungsgrund zu legen. Hier ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in verstärktem Maße gefordert.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des schwerbehinderten Mitarbeiters haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass der schwerbehinderte Mitarbeiter sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie der nicht behinderte Kollege. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der Mitarbeiter gegen im Arbeitsvertrag festgelegte Pflichten verstößt. Dies können etwa Leistungsstörungen wie beispielsweise

unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen u.v.m. sein. Allerdings ist der Arbeitgeber auch hier gehalten, vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen.

Bei betriebsbedingten Kündigungen aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang, Betriebseinschränkung, Stilllegung oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die freie Entscheidung des Integrationsamtes vom Gesetz her bereits so eingeschränkt, dass es im Regelfall der Kündigung zustimmen muss. In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 bzw. 3 SGB IX vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen auch noch die Zustimmungsfiktion (§ 88 Abs. 5 SGB IX). Das heißt, dass die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt gilt, wenn das Integrationsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgeber keine Entscheidung trifft.

Weitere Informationen zum Thema entnehmen Sie bitte der Broschüre „Der besondere Kündigungsschutz“ (Beim Integrationsamt erhältlich).

## 2.2. Gleichstellung

**Für wen?** - Behinderte Menschen mit GdB 30/40

**Wo beantragen?** - Agentur für Arbeit

**Wo steht's?** - § 2 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen, d.h.



- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten.
- Gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.
- Es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden.
- Der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung bzw. Betreuung zur Verfügung.
- Es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX.
- Gleichgestellte behinderte Menschen haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.

Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche **nicht** in Anspruch nehmen:

- Zusatzurlaub (Hinweis: in einigen Tarifverträgen wird ein Zusatzurlaub von 3 Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung und
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Drohende Arbeitslosigkeit rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (z.B. Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können u.a. sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,

- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine behinderte Person kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie z.B. fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- Kenntnisse oder Fremdsprachenkenntnisse.

Behinderte Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (vgl. § 73 SGB IX).

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Gemäß eines aktuellen Urteils des Bundesarbeitsgerichts (vgl. 2 AZR 217/06 vom 1.3.2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 90 Abs. 2a SGB IX analog anzuwenden, d.h., dass der besondere Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Fristen des § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB IX gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB's von 30 bzw. 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragsstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, der Zahlung der Besoldung, der Verlagerung des Dienstortes, dem Anspruch auf eine adäquate Beschäftigung und der Vermeidung einer frühen Zurruesetzung aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgeber nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Für Gewährung einer Gleichstellung muss der Dienstherr auf eine behinderungsbedingte verminderte Dienstleistung reagiert und z.B. den Amtsarzt mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit beauftragt haben oder diese Beauftragung ankündigen.

### **2.3. Zusatzurlaub**

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen*

**Wer gewährt?** - *Arbeitgeber*

**Wo steht's?** - *§ 125 SGB IX*

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Umfasst diese für den schwerbehinderten Menschen beispielsweise vier Arbeitstage, stehen ihm auch lediglich 4 Tage Zusatzurlaub zu. Der Anspruch auf Zusatzurlaub beträgt dagegen 6 Tage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Mitarbeiters auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit etwa in einem

rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung:

Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen im Jahr (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten usw.) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, so lautet die Formel:  $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$  (BAG, Urteil vom 22.10.1991 - 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 -). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (z.B. im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG, Urteil vom 14.1.1992).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG v. 8.3.1994 - 9 AZR 49/93 -). Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem das Versorgungsamt die Schwerbehinderteneigenschaft feststellt. Grundsätzlich gilt, dass wenn die Schwerbehinderteneigenschaft im laufenden Urlaubsjahr anerkannt wird, für jeden vollen Monat des Jahres, in dem sie gilt, ein anteiliger Urlaubsanspruch von 1/12 besteht.

**Beispiel:** Das Versorgungsamt stellt im Mai den Schwerbehindertenausweis aus und bescheinigt auf der Ausweis-Rückseite den Eintritt der Schwerbehinderung ab dem 15. April des laufenden Jahres. Damit besteht für den schwerbehinderten Mitarbeiter ein Anspruch auf Zusatzurlaub von Mai bis Dezember, also 8/12 von 5 Tagen (vorausgesetzt, es handelt sich um eine 5-Tage-Woche). Der dann errechnete Wert wird von bis zur Kommastelle 0,4 auf einen vollen Tag ab und entsprechend ab 0,5 auf einen vollen Tag aufgerundet. Die Abrundung von Urlaubstagen, die weniger als einen halben Tag

betragen, auf ganze Tage, ist vom Bundesurlaubsgesetz geregelt. Eine anteilige Gewährung der Bruchteile kann durch Tarifverträge, Betriebs-/Dienstvereinbarungen geregelt sein. Der somit errechnete Zusatzurlaubsanspruch wird dann mit dem Jahresurlaubsanspruch addiert und man erhält einen Gesamturlaubsanspruch für das laufende Jahr. Dabei ist zu beachten, dass der einmal anteilig berechnete Zusatzurlaub nicht erneut gekürzt werden kann, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises geltend zu machen. Der Mitarbeiter muss sich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber den Zusatzurlaub einfordern. Sicherheitshalber sollte dabei die Schriftform eingehalten werden.

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubes richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Ist ein Mitarbeiter nicht im ganzen Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, errechnet sich der anteilige Urlaub nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, d.h. scheidet ein Mitarbeiter während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölfelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

**Für wen?** - Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

**Wer gewährt?** - Arbeitgeber

**Wo steht's?** - § 124 SGB IX

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 8 Stunden werktäglich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Von dieser wären schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter auf ihr Verlangen freizustellen. Die Regelung gilt unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses für alle Arbeitnehmer.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (vgl. 9 AZR 462/01 vom 3.12.2002) den besonderen Schutzzweck des § 124 SGB IX für schwerbehinderte Menschen hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf 8 Stunden täglich und eine 5-Tage-Woche zu beschränken, wenn dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertragliche vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nachtarbeit

oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der Mitarbeiter muss der Heranziehung durch den Arbeitgeber zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

## 2.5. Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

**Für wen?** - Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

**Wer gewährt?** - Arbeitgeber

**Wo steht's?** - § 81 Abs. 5 SGB IX

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, z.B. bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst etwa wegen:

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnden Arbeitsumgebungen oder
- besonderen körperlichen Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb.

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Etwa durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 102 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB IX i.V.m. den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgeber zumutbar sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitsschutzrechtliche Vorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder
- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Ersatzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus § 81 Abs. 4 und 5 SGB IX kann vom schwerbehinderten Mitarbeiter jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch bereits auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der schwerbehinderte Arbeitnehmer den Ursachenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.



## 2.6. Benachteiligungsverbot

**Für wen?** - Behinderte Menschen

**Wo beantragen?** - Arbeitgeber

**Wo steht's?** - § 81 Abs. 2 SGB IX i.V.m. Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das SGB IX verbietet Arbeitgebern, einen schwerbehinderten Menschen zu benachteiligen. Alle weiteren Regelungen zum Benachteiligungsverbot sind seit August 2006 nicht mehr im SGB IX, sondern im AGG geregelt.

Das AGG hat das Ziel, ungerechtfertigte Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Gesetz gilt mit seinem arbeitsrechtlichen Teil für alle Beschäftigten der Privatwirtschaft (§ 6 AGG), aber auch für Beamte, Richter und Beschäftigte des Bundes, der Länder und Kommunen (§ 24 AGG). Darüber hinaus gilt es auch für bestimmte Bereiche des privaten Vertragsrechts (§§ 19-21).

Definition der „Behinderung“ als geschütztes Merkmal (vgl.: § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX):

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Die Anerkennung als behinderter Mensch wird auf Antrag von dem für den Wohnort zuständigen Versorgungsamt gewährt.

Das AGG regelt, dass Menschen wegen eines der oben genannten Merkmale nicht benachteiligt werden dürfen im Hinblick auf, z.B.

- Beschäftigungsbedingungen einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen.
- beim Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie beim beruflichen Aufstieg
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen
- Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie Umschulung und praktische Berufserfahrung
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören
- Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste
- sozialen Vergünstigungen
- Bildung
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen einschließlich von Wohnraum

Das AGG verbietet auch, dass Vorgesetzte ihren Mitarbeitern die Anweisung geben, gegen das Benachteiligungsverbot zu verstoßen.

Es wird unterschieden zwischen einer unmittelbaren Benachteiligung (d.h. eine Person erfährt eine weniger günstige Behandlung als eine andere in einer vergleichbaren Situation) und einer mittelbaren Benachteiligung (d.h. eine Person erfährt eine Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren).

Darüber hinaus definiert das AGG auch den Begriff der Belästigung als eine Form von Benachteiligung. Belästigendes Verhalten kann sowohl verbaler als auch non verbaler Art sein. Hierunter fallen z.B. Verleumdungen, Beleidigungen und abwertende Äußerungen, Anfeindungen oder Drohungen, die im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal stehen.

Im Arbeitsverhältnis sind alle Vereinbarungen, die gegen dieses Benachteiligungsverbot verstoßen, unwirksam (§ 7 Absatz 2).

Im Einzelfall jedoch kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein (§§ 5, 8-10), wenn die auszuübende Tätigkeit wesentliche und entscheidende Anforderungen an die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit stellt.

Liegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vor, hat der Mitarbeiter ein Beschwerderecht (§13). Der Arbeitgeber muss dann gegen die Beschäftigten, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung ergreifen, z.B. Abmahnung, Versetzung, Kündigung (§ 12 Absatz 3), bzw. bei einer Benachteiligung durch Dritte Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter (§ 12 Absatz 4).

Bei Belästigungen kann darüber hinaus ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen: Ergreift der Arbeitgeber keine oder ungeeignete Maßnahmen, um eine Belästigung zu beenden, so kann der Arbeitnehmer die Leistung verweigern, wenn und soweit dies zu seinem Schutz erforderlich ist (§ 14). Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt bleibt in diesem Fall bestehen.

Daneben hat der Mitarbeiter einen Schadensersatzanspruch (§ 15 Absatz 1), der sich auf Ersatz von Vermögensschäden richtet. Hier trifft den Arbeitgeber die Beweislast, dass auf seiner Seite kein Verschulden vorlag.

Der Mitarbeiter hat auch einen vom Verschulden des Arbeitgebers unabhängigen Entschädigungsanspruch (§ 15 Absatz 2), der bei Nichtvermögensschäden einen angemessenen Ausgleich in Geld für die erlittene Ungleichbehandlung vorsieht. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich u.a. nach der Art und Schwere der Interessenschädigung, dem Anlass und den Beweggründen des Arbeitgebers, der Dauer, dem Grad des Verschuldens des Arbeit-

gebers, sowie danach, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Das Bundesarbeitsgericht spricht bei vergleichbaren Fällen einer Ungleichbehandlung (nach § 611a Bürgerliches Gesetzbuch - diese Vorschrift wurde allerdings mit Inkrafttreten des AGG aufgehoben) einen Entschädigungsanspruch von mindestens einem Monatsgehalt zu. Das AGG sieht für den Fall einer Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit einer Nichteinstellung einen Höchstbetrag von drei Monatsgehältern vor.

Für die Geltendmachung des Schadensersatz- und des Entschädigungsanspruchs gilt eine Frist von zwei Monaten (§ 15 Absatz 4). Zuständig sind die Arbeitsgerichte (§ 61b ArbGG). Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 7) besteht kein Anspruch auf Einstellung, Berufsausbildung oder beruflichen Aufstieg (§ 15 Absatz 6).

## 2.7. Fahrten zur Arbeit

**Für wen?** - Behinderte Menschen

**Wer gewährt?** - Rehabilitationsträger

**Wo steht's?** - §33 SGB IX, § 53f, 101 SGB III

Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

## 3. Soziale Sicherung

- 3.1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ....Seite 27
- 3.2. Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld ....Seite 30
- 3.3. Blindengeld und Blindenhilfe.....Seite 33
- 3.4. Erwerbsminderungsrente.....Seite 35
- 3.5. Altersrente für schwerbehinderte Menschen .....Seite 38
- 3.6. Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand.....Seite 40
- 3.7. Sozialversicherung behinderter Menschen.....Seite 41
- 3.8. Ansprüche behinderter Kinder .....Seite 43

### 3.1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

**Für wen?** - 1. Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind

2. Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

**Wo beantragen?** - In Bremen: Amt für soziale Dienste

In Bremerhaven: Sozialamt

**Wo steht's?** - Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Mit der Grundsicherung soll gewährleistet werden, dass Personen, die durch Alter oder dauerhafte Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können, eine eigenständige soziale Leistung erhalten, mit der sie ihren Grundbedarf decken können.

Leistungsberechtigt sind Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

## Keinen Anspruch haben

- Personen, wenn das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100.000 € übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vor-sätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben sowie
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asyl-bewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten,
- Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch II leistungsberechtigt sind.

Die Höhe der Grundsicherungsleistungen (Bedarf) umfasst den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch XII. Die jeweilige Höhe der einzelnen Regelsätze ergibt sich aus der jeweiligen Regelsatzverordnung. Damit sind grundsätzlich auch alle einmaligen Bedarfe (wie Bekleidung, Haus-rat etc.) abgedeckt. Ausnahmen gibt es nur für die Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und für die Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Neben dem Regelsatz werden auch die (angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf berücksichtigt. Bei behinderten Menschen sowie Personen, die krankheitsbedingt eine besondere Kostform benötigen, wird zusätzlich ein sogenannter „Mehrbedarf“ anerkannt (§ 30 SGB XII).

Auch die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversi-cherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Besteht keine Versicherungsmöglichkeit bei einer Krankenkasse, werden die Kosten, wie bei einem gesetzlich Versicherten, von dem Sozialhilfe-träger übernommen.

Von diesem Bedarf werden das Einkommen und Vermögen abge-zogen. Ist das Einkommen höher als der Bedarf, besteht kein An-spruch auf eine Grundsicherungsleistung. Sind die eigenen Ein-kommen niedriger als der Bedarf wird der Unterschiedsbetrag als

Grundsicherung ausgezahlt. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, aber einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, wird dieses auf den Bedarf nach dem Grundsicherungsgesetz so lange angerechnet, bis es verbraucht ist. Nach dem Verbrauch des Vermögens kann allerdings erneut ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden.

### **Einkommen und Vermögen**

Zum Einkommen und Vermögen gehören zum Beispiel: Erwerbseinkommen, Renten, Pensionen, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte, Haus- und Grundvermögen, PKW, Bargeld und Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen und andere Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen.

**Zum Einkommen und Vermögen zählen nicht:** Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG), Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEg), Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000 € nicht erreicht, Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 € und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partnerschaften bis zu einem Betrag von 3.214 € sowie weitere 256 € für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen am 1. des Monats der Antragstellung und werden für 12 Monate bewilligt. Für Zeiträume vor dem Antrag gibt es keine Nachzahlungen.

### **Grundsicherung in teil-/vollstationärer Unterbringung**

Behinderte Menschen, die Leistungen der Sozialhilfe in teil- oder vollstationärer Form erhalten, sind grundsätzlich anspruchsberechtigt. Für behinderte Menschen, die zu Hause wohnen, gilt: Sie können Grundsicherung erhalten, wenn sie voll erwerbsgemindert sind

und es unwahrscheinlich ist, dass sich dies ändert. Dazu gehören in der Regel Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Sie können Grundsicherung erhalten, eigenes Vermögen und Einkommen sowie das des Ehegatten sind jedoch anzurechnen. Der entsprechende Antrag muss bei der Sozialbehörde am Wohnort gestellt werden.

Da die Leistungen der Grundsicherung jedoch in voller Höhe als Einkommen angerechnet und bei der Begleichung der Kosten der stationären Hilfe eingesetzt werden müssen, erfolgt keine Auszahlung der Leistung. Für den persönlichen Bedarf wird den Betroffenen ein Barbetrag (Taschengeld) zur Verfügung gestellt und Beihilfen zur Anschaffung von Bekleidung gewährt.

### ***3.2. Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld***

***Für wen?*** - Hilfebedürftige Menschen

***Wer gewährt?*** - In Bremen die BAGIS, in Bremerhaven die ARGE

***Wo steht's?*** - SGB II

***Weitere Informationen:*** Broschüren und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem SGB II. Neben Sach- und Dienstleistungen gehören dazu die Geldleistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. In diesen beiden Leistungen sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt.

#### **Arbeitslosengeld II**

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Personen die mit dem Anspruchsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähig ist eine Person, wenn sie unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich



erwerbstätig sein könnte und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gilt auch die Person, die zur Zeit wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt und den Unterhalt der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln sichern kann.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten danach auf Antrag als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung. Seit dem 1.7.2007 gelten folgende Regelleistungen:

### Berechtigte

Alleinstehende/ Alleinerziehende Person mit minderjährigem Partner	Partner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	Kinder ab dem 14. bis zur Vollendung des 25 Lebens- jahres	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
100 %	90 %	80 %	60 %
347 Euro	312 Euro	278 Euro	208 Euro

Diese Regelleistung kann sich zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz erhöhen, um den auch die Altersrente bei Vorliegen der Voraussetzungen angepasst wird.

Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt einfordern, z.B. einen angemessenen Kostenzuschuss, wenn Personen aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen (Nachweispflicht) oder eine Mehrleistung von 35%, wenn ein behinderter Mensch Leistungen nach dem SGB VII oder dem SGB IX erhält.

Die Regelleistung ist für den monatlichen laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch im Ausnahmefall einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

## Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Gemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) haben. Ebenso können Bezieher von teilweiser oder voller Erwerbsminderungsrente auf Zeit Sozialgeld erhalten. Voraussetzung ist, dass in der Bedarfsgemeinschaft eine erwerbsfähige Person lebt.

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben z.B. Personen,

- die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen und keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, andererseits keinen Anspruch auf Grundsicherung, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfüllt ist,
- deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II endet, weil sie sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten (§ 7 Abs. 4 SGB II).
- Personen, deren Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird, weil die Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII). Der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung in diesem Fall auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ kürzen (§ 26 SGB XII) - in der Praxis wird eine Kürzung des Regelsatzes um 20 - 30% vorgenommen.
- Heimbewohner, deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu zahlen (Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen und Anstalten, § 35 SGB XII).

Das Sozialgeld umfasst i.d.R Leistungen zum Lebensunterhalt, den

Mehrbedarf zum Lebensunterhalt (siehe oben) und für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes ist identisch mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Es gelten beim Sozialgeld die Regelungen für den Mehrbedarf wie beim SGB II. Darüber hinaus erhalten Hilfebedürftige beim Wechsel von ALG I zu ALG II unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschlag von bis zu zwei Jahren.

Nicht erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **G** verfügen, können einen Mehrbedarf von 17% des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht.

### **3.3. Blindengeld und Blindenhilfe**

***Für wen?** - Hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen*

***Wo beantragen?** - In Bremen: Amt für soziale Dienste*

*In Bremerhaven: Sozialamt*

***Wo steht's?** - Landespflegegeldgesetz und SGB XII*

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2% oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Die Blindheit wird durch eine Gutachterstelle attestiert. Blinde Erwachsene erhalten ein Blindengeld von 345,86 Euro, Kinder unter 18 Jahren ab Vollendung des ersten Lebensjahres 172,93 Euro. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind vorrangige Leistungen.

**Leistungen der Pflegeversicherung werden mit dem Blindengeld verrechnet.**

Daneben gibt es die Blindenhilfe nach dem SGB XII. Als Sozialhilfeleistung ist die Blindenhilfe vom Einkommen und Vermögen abhängig.

Wenn das Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, wird der Differenzbetrag zwischen Landespflegegeld und Blindenhilfe nach SGB XII als ergänzende Blindenhilfe gezahlt. Blinde Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, erhalten den halben Blindenhilfesatz. Die Sätze ändern sich jeweils mit der Rentenanpassung.

Das Landespflegegeldgesetz nennt sieben weitere Personengruppen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung Anspruch auf das Landespflegegeld haben. Wenn sie Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, wird diese voll angerechnet.

### **Weitere nützliche Adressen**

*Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. - Beratungsstelle*  
Contrescarpe 3, 28203 Bremen  
Telefon: 0421 / 326636  
E-Mail: bera-bremen@web.de  
Internet: www.bsvb.org

*Verein für Blinde*  
Sielwall 27, 28203 Bremen  
Telefon: 0421 / 74342  
E-Mail: blindenbegegnungsstaette@web.de  
Internet: www.verein-fuer-blinde.de

*Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.*  
Regionalverein Elbe-Weser  
Friedrich-Ebert-Straße 76, 27570 Bremerhaven  
Telefon: 0471 / 9588370  
E-Mail: rv-elbeweser@blindenverband.org

### 3.4. Erwerbsminderungsrente

**Für wen?** - Erwerbsgeminderte Personen

**Wo beantragen?** - Rentenversicherungsträger

**Wo steht's?** - § 33, 34, 43, 241 SGB VI

**Weitere Informationen:** stellen der Rentenversicherungsträger zur Verfügung, z.B. unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Bis Ende 2000 waren die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (BU- und EU-Renten) unterteilt. Das System begünstigte Versicherte, die eine qualifizierte Berufsausbildung hatten, gegenüber den Ungelernten, obwohl diese in vielen Fällen ebenfalls hohe Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hatten. Statt der früheren BU- und EU-Renten gibt es jetzt eine für alle Versicherten gleichermaßen geltende Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (EM-Rente gezahlt als Teil- oder Vollrente). Die Höhe der jeweiligen EM-Rente richtet sich grundsätzlich nur noch nach dem vorhandenen körperlichen Leistungsvermögen, wobei die folgenden Abstufungen gelten:

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
unter 3 Std. täglich	volle Rente
3 bis unter 6 Std. täglich	halbe Rente (bei Arbeitslosigkeit volle Rente)
6 Std. oder mehr täglich bei älteren Versicherten (vor dem 2.1.1961 geboren) mit Berufsschutz, die in ihrem erlernten oder gleichwertigen Beruf weniger als 6 Std. tätig sein können	halbe Rente
6 Std. oder mehr täglich bei Versicherten ohne Berufsschutz	keine Rente

#### a.) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Diese Rente erhält derjenige, der teilweise erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von

fünf Jahren erfüllt wurde. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an.

### **b.) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**

Diese Rente erhalten die Menschen, die vor dem 2.1.1961 geboren und berufsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als 6 Stunden täglich leisten kann.

### **c.) Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Diese Rente erhält der, der voll erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde. Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an.

Für diese drei Rentenformen gelten die folgenden Grundsätze:

#### **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Leistungsbezug:**

Eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Leistungsbezug ist, dass der Antragsteller mindestens 5 Jahre bei einem Rentenversicherungsträger versichert war und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachweisen kann. Dabei werden als „Wartezeiten“ (= Mindestversicherungszeit) berücksichtigt: Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge), Kindererziehungszeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten, Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers, Zuschläge

an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger, versicherungsfreier Beschäftigung, Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft). Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit u.a. aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Schädigung während des Wehr- oder Zivildienstes eingetreten ist. Es genügt dann bereits ein Pflichtbeitrag.

### **Rentenbeginn**

Die Rente beginnt mit dem auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgenden Monat. Dies gilt aber nur, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt wird. Wird der Antrag später als drei Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Handelt es sich um eine zeitlich befristete Rente, dann beginnt sie frühestens im siebten Monat nach Eintritt der Leistungsminderung/Berufsunfähigkeit.

### **Rentenabschlag**

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr sind Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3%, höchstens jedoch 10,8%.

### **Hinzuverdienst**

Es gelten Hinzuverdienstgrenzen, die sich u.a. aus dem persönlichen Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Leistungsbezug ergeben. Die Bezugsgröße ist immer das Brutto-Durchschnittsgehalt der sozialversicherungspflichtigen Personen in Deutschland. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes kann auch eine 3/4, halbe oder 1/4 Rente gewährt werden.

### 3.5. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen

**Wo beantragen?** - Rentenversicherungsträger

**Wo steht's?** - §§ 33, 34, 37 und 136a SGB VI

**Weitere Informationen:** [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Schwerbehinderte Menschen können ohne Rentenabschläge in Altersrente gehen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, bei Renteneintritt ein GdB von mindestens 50 vorliegt und die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt ist. Grundsätzlich ist auch eine Inanspruchnahme der Altersrente mit 60 möglich; der Rentenabschlag beträgt dann 3,6% pro früher in Altersrente gegangenem Jahr.

#### Vertrauensschutz

Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz. Sie können die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge in Anspruch nehmen.

Auf die erforderlichen Mindestversicherungszeiten („Wartezeit“) von 35 Jahren sind sämtliche rentenrechtliche Zeiten anzurechnen. Hierzu gehören:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Ersatzzeiten (z.B. Wehr- und Zivildienst)
- Anrechnungszeiten (z.B. schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres)



- Berücksichtigungszeiten (z.B. Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).

### **Anhebung des Rentenalters**

Das Rentenalter soll ab 2012 für alle, die nicht 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, schrittweise auf 67 Jahre steigen. Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen ab Jahrgang 1952 steigt ebenfalls ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Das Alter für den frühesten Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann ab 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen - für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent. Es gibt aber eine Vertrauensschutzregel: Wer vor dem 17. November 1950 geboren ist und spätestens am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert war, kann weiterhin mit 60 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen.

### **Vertrauensschutzregelung bei Altersteilzeit**

Von der Anhebung der Altersgrenzen sollen alle Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 ausgenommen sein, die vor dem 1.1.2007 einen verbindlichen Vertrag über Alterszeit abgeschlossen haben. Konkret deutet dies:

- für diejenigen, die bis 31.12.2011 in Rente gehen, ändert sich nichts, die Anhebung der Altersgrenze wird erst ab 2012 wirksam,
- wer noch vor dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, sichert sich für alle Altersrentenarten die bisher geltenden Altersgrenzen,
- wer ab dem 1.1.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart, ist von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug reduziert sich auf Dauer die Altersrente um Rentenabschläge von 0,3% /Monat,
- Versicherte der Jahrgänge bis Dezember 1952 können bei Erfüllung der Voraussetzungen und Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bis 2003 eine Altersrente mit 60 in Anspruch nehmen mit entsprechenden Abschlägen.

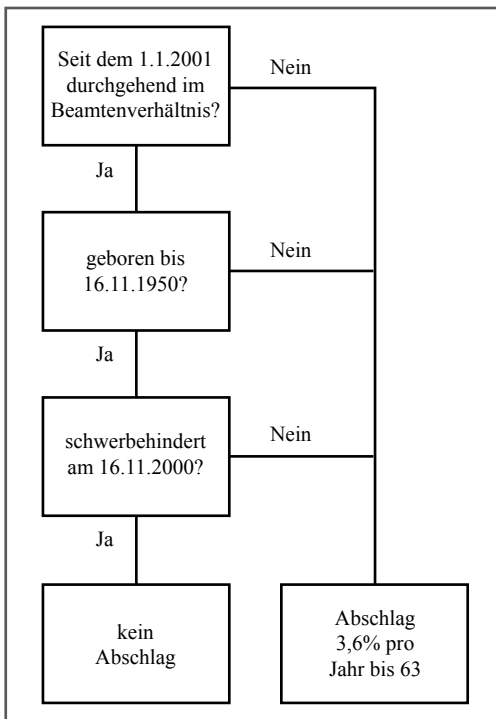
### 3.6. Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand

**Für wen?** - Schwerbehinderte Beamte und Richter

**Wer gewährt?** - Dienstherr/Versorgungsträger

**Wo steht's?** - § 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG

Schwerbehinderte Beamte und Richter können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall wird die Versorgung grundsätzlich auf Dauer um einen Versorgungsabschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von den ungekürzten Bruttoversorgungsbezügen vermindert. Ob ein Versorgungsabschlag die Versorgungsbezüge vermindert, lässt sich mit Hilfe des nachstehenden Schemas ermitteln:



Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das 63. Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.

*Hinweis: Zur Anpassung der Beamtenversorgung an die geplante Änderung des Rentenalteranpassungsgesetzes lagen bei Redaktionsschluss noch keine Informationen vor.*

### **3.7. Sozialversicherung behinderter Menschen**

**Für wen?** - Behinderte Menschen

**Wer gewährt?** - Rentenversicherungsträger

**Wo steht's?** - Sozialgesetzbuch V und VI

Zusammengefasst beinhalten die Gesetze Folgendes:

1. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
2. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet bis zu 2 Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens als Eigenbeteiligung zu Medikamenten und Behandlungen zuzuzahlen. Auf Antrag kann dieser Betrag bei chronisch kranken Menschen auf 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen begrenzt werden. Als chronisch krank gilt jemand, wenn er innerhalb eines Jahres pro Quartal mindestens einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit unternimmt und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllt: Es liegt die Pflegestufe II oder III vor oder es wurde eine GdB bzw. MdE von mindestens 60 anerkannt. Außerdem gilt als chronisch krank, wer auf kontinuierliche medizinische Versorgung angewiesen ist, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

3. Behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt beschäftigt sind oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen eine regelmäßige Arbeitsleistung (mindestens 1/5 einer Normalleistung) erbringen, werden pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
4. Behinderte Menschen, die ihre Ausbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Bildung (z.B. BFW, BBW) absolvieren, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
5. Behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
6. Alle behinderten Kinder ohne Altersbeschränkung sind über die Familie gesetzlich krankenversichert, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
7. Es wird eine höhere Witwenrente auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn ein behindertes Kind versorgt wird, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
8. Als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1.7.1975 und dem 31.12.1991.

### 3.8. Ansprüche behinderter Kinder

*Für wen? - Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes*

*Wer gewährt? - Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stellen*

*Wo steht's? - siehe folgender Text*

#### **Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) über das 18. Lebensjahr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) bzw. über das 25. Lebensjahr (§ 2 Abs. 3) unbegrenzt**

Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG). Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 1 Abs. 2 S. 2 BKGG).

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Abs. 3c) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält nur der, dessen körperliche oder geistige Gebrechen so ausgeprägt sind, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

#### **Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB XII) über das 18. Lebensjahr (§ 67 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres**

Beamte erhalten, so lange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§ 40 BBesG).

Die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TvÖD) keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags jedoch als Besitzstandszulage weiter, so lange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.

Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Abs. 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

## 4. Steuerermäßigungen

4.1.	Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte .....	Seite 46
4.1.1.	Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern .....	Seite 48
4.2	Kinderbetreuungskosten.....	Seite 49
4.2.1.	Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben .....	Seite 49
4.2.2.	Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG .....	Seite 50
4.2.3.	Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG .....	Seite 51
4.3.	Außergewöhnliche Belastungen.....	Seite 53
4.3.1.	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art .....	Seite 53
4.3.2.	Behinderungsbedingte Fahrtkosten.....	Seite 59
4.4.	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen .....	Seite 62
4.4.1.	Unterhaltsleistungen.....	Seite 63
4.4.2.	Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt.....	Seite 64
4.4.3.	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen .....	Seite 66
4.5.	Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33 b EStG).....	Seite 69
4.6.	Pflege-Pauschbetrag .....	Seite 74
4.7.	Rückwirkende Anerkennung der Behinderung .....	Seite 76
4.8.	Kraftfahrzeugsteuerermäßigung/-befreiung.....	Seite 77
4.9.	Grundsteuer .....	Seite 79
4.10.	Umsatzsteuer .....	Seite 79
4.11.	Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	Seite 80
4.12.	Hundesteuer-Erlass.....	Seite 81

## **4.1. Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

### **Geänderte Rechtslage ab dem Kalenderjahr 2007**

Die steuerliche Behandlung von Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat sich ab dem Kalenderjahr 2007 geändert. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber diese Kosten als beruflich veranlasst angesehen. Sie waren daher bis einschließlich Kalenderjahr 2006 als Werbungskosten abziehbar.

Ab dem Kalenderjahr 2007 geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Berufssphäre erst am „Werkstor“ beginnt und die Wege zur Arbeitsstätte daher nicht beruflich, sondern privat veranlasst sind.

### **Grundsatz**

Wegen der privaten Veranlassung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehören die damit zusammenhängenden Kosten ab 2007 nicht mehr zu den steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz - EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007).

### **Besonderheit bei Arbeitnehmern mit weiten Wegen zur Arbeit (Fernpendler)**

Bei allen Arbeitnehmern, die einen weiten Weg zur Arbeit haben (Fernpendler), wird zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 € wie Werbungskosten abgezogen, höchstens jedoch ein Betrag von 4.500 € im Kalenderjahr.

Der Höchstbetrag von 4.500 € gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007).



**Hinweis:**

Die „Entfernungs-Kilometer“ entsprechen den Kilometern, die für die einfache Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte z.B. 30 km, beträgt die tägliche Fahrstrecke 60 km (je 30 km für Hin- und Rückfahrt) In diesem Fall sind aber die 30 Entfernungs-Kilometer maßgebend.

**Beispiel:**

Herr C arbeitet in 2007 an 220 Arbeitstagen. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte beträgt 90 km. Er fährt diese Strecke mit dem eigenen PKW und nimmt seine Nachbarin Frau D mit, die in der gleichen Firma arbeitet. Für 70 km (90 km - 20 km = 70 km) berücksichtigt das Finanzamt die Entfernungspauschale. Für Herrn C wird ein Betrag in Höhe von (220 Tage x 70 km x 0,30 € =) 4.620 € wie Werbungskosten abgezogen. Für die Mitfahlerin Frau D werden die wie Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt, da sie nicht mit dem eigenen PKW fährt. Die 4.500 € werden unabhängig von der Höhe der Frau D tatsächlich entstandenen Kosten abgezogen.

Die ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale wird arbeitstäglich nur für einen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

**Beispiel:**

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte führt über Landstraßen und umfasst eine Strecke von 42,7 km. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrt zur Arbeit und zurück regelmäßig die Autobahn. Obwohl er für

eine Strecke 49 km zurücklegt, beträgt die Zeitersparnis gegenüber einer Fahrt über die Landstraßen 20 Minuten. Für die Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 49 km zu berücksichtigen, da der Weg über die Autobahn verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Straßenverbindung und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

Durch die Entfernungspauschale sind alle Kosten für die Wege zur Arbeit - ab 2007 einschließlich der Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf der Fahrt zur Arbeit ereignet - abgegolten.

### **Bitte beachten Sie:**

Weitere Änderungen bei den Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind geplant

#### **4.1.1. Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern**

**Für wen?** - Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 9 Abs. 2 Satz 11 und 12 EStG

Schwerbehinderte Arbeitnehmer, deren GdB 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist, können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ansetzen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur die Kosten für einen Weg je Arbeitstag, auch wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte an einem Tag z.B. zweimal aufsucht.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter.

## 4.2. Kinderbetreuungskosten

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden ab dem Kalenderjahr 2006 unter bestimmten Voraussetzungen wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt. Begünstigt sind ausschließlich Kosten, die für die Betreuung des Kindes entstanden sind sowie die Fahrtkosten, die der Betreuungsperson ersetzt worden sind. Zu den begünstigten Kosten gehören z.B. Kindergarten- und Hortgebühren, Kosten für die Betreuung bei den Hausaufgaben, für eine Tagesmutter, für eine angestellte Hilfe im Haushalt, die das Kind betreut.

Keine begünstigten Kinderbetreuungskosten sind Kosten für Unterricht (Nachhilfe, Computerkurs, Musikschule usw.) für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sowie sportliche oder andere Freizeitbetätigungen.

### 4.2.1. Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben

**Für wen?** - Alle erwerbstätigen Menschen

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - §§ 4f, 9 Abs. 5 EStG

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden wie Betriebsausgaben und bei Arbeitnehmern wie Werbungskosten berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen: Der Steuerpflichtige muss erwerbstätig sein. Leben die Elternteile zusammen, müssen beide erwerbstätig sein. Unmaßgeblich ist, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Erwerbstätig ist, wer einer Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft fordert, um Einkünfte zu erzielen; erwerbstätig sind somit z.B. selbstständig Tätige und Arbeitnehmer.

Unterbrechungen einer laufend ausgeübten Erwerbstätigkeit, z.B. durch Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, zählen zum Zeitraum der Erwerbstätigkeit, wenn die Erwerbstätigkeit nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen wird.

Voraussetzungen in der Person des Kindes, für das die Betreuungskosten angefallen sind:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören
- Es darf zum Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1.1.2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

Bei Arbeitnehmern, deren Werbungskosten (= beruflich veranlasste Aufwendungen) zusammen mit den abzugsfähigen Kosten für die Wege zur Arbeit 920 € nicht übersteigen, berücksichtigt das Finanzamt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €. Nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten werden zusätzlich neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

#### **4.2.2. Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG**

**Für wen?** - Behinderte und kranke Menschen, Menschen in Ausbildung

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen:

- Der Steuerpflichtige muss sich in Ausbildung befinden, krank oder behindert sein
- Die Krankheit muss über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten bestehen
- Leben die Elternteile zusammen, müssen entweder beide in Ausbildung, krank oder behindert sein oder nur ein Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.

Voraussetzungen in der Person des Kindes, für das die Betreuungskosten angefallen sind:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören
- Es darf zum Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1.1.2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

### **4.2.3. Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG**

**Für wen?** - Für alle erwerbsfähigen Eltern

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt, wenn die o.g. persönlichen Voraussetzungen für einen Abzug der Kosten wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG nicht erfüllt sind und die Betreuungskosten angefallen sind für

- ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen, das

- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- zum Zeitpunkt der Betreuung bereits 3 aber noch nicht 6 Jahre alt ist.

### **Formelle Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben**

Die Aufwendungen für die Fremdbetreuung des Kindes werden nur berücksichtigt, wenn

- die Kosten durch Vorlage einer Rechnung, eines Gebührenbescheides, z.B. für die Unterbringung im Kindergarten oder Kinderhort, bzw. den schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson nachgewiesen werden und
- die Aufwendungen auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden sind, was durch Vorlage eines Kontoauszugs nachzuweisen ist.

### **Höhe der wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten**

Für jedes Kind sind zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten abzugsfähig, höchstens 4.000 € im Kalenderjahr.

#### **Beispiel:**

Die Ehegatten C und D leben mit ihrer achtjährigen Tochter und ihrem zweijährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt. Die Tochter besucht die offene Ganztagschule. In 2006 sind für die Hausaufgabenbetreuung 450 € angefallen. C ist als angestellter Fliesenleger tätig. D ist nicht berufstätig. Sie ist behindert; der Grad der Behinderung beträgt 50. Die Rechnung der Schule sowie den Kontoauszug, aus dem sich die Überweisung des Betrages ergibt, haben die Ehegatten ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt. Da D behindert und C erwerbstätig ist, können die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung mit 300 € (2/3 von 450 €) als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG abgezogen werden.

### 4.3. Außergewöhnliche Belastungen

Lebenshaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gilt u.a. für Kosten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die ihn belasten. Diese Kosten werden, soweit sie nach den Umständen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Die steuerliche Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist in den §§ 33, 33a und 33b Einkommensteuergesetz EStG geregelt. Während § 33 EStG den Abzug außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art regelt, enthalten die §§ 33a und 33b EStG spezielle Regelungen für besonders häufig vorkommende Sachverhalte.

#### 4.3.1. Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

**Für wen?** - Alle steuerpflichtigen Menschen

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 33 EStG

#### **Berücksichtigung der zumutbaren Belastung**

**Beachte:** Die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich steuerlich nur aus, soweit sie insgesamt die „zumutbare Belastung“ übersteigen. Die angefallenen Kosten werden vom Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ gekürzt, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem anzuwendenden Steuertarif richtet. Sie wird wie folgt berechnet:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 1 EStG	5	6	7
nach § 32a Abs. 5 oder 6 1 EStG (Splittingverfahren) zu berechnen ist;	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit einem Kind* oder zwei Kindern	2	3	4
drei oder mehr Kindern*	1	1	2
	Vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte		

\*Als Kinder zählen die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält.

### Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören z.B. nicht erstattungsfähige Krankheitskosten (Diätkosten sind jedoch nicht abzugsfähig). Abzugsfähig sind nur Krankheitskosten, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit aufgewendet werden (unmittelbare Krankheitskosten). Nicht begünstigt sind dagegen Kosten, die nur als Folge der Krankheit entstehen, wie z.B. Kosten für medizinische Fachliteratur, auch wenn die Literatur dazu dient, die Entscheidung für eine bestimmte Therapie oder für die Behandlung durch einen bestimmten Arzt zu treffen (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 6.4.1990, Bundessteuerblatt 1990 II Seite 958 und vom 24.10.1995, Bundessteuerblatt 1996 II Seite 88),



Aufwendungen für Trinkgelder anlässlich eines Krankenhausaufenthalts, Kosten für die Neuanschaffung von Kleidung wegen einer erheblichen Gewichtsveränderung aufgrund einer Krankheit oder Kosten für Besuchsfahrten zu einem im Krankenhaus liegenden Angehörigen, es sei denn, der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung entscheidend beitragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind auch Kosten, die einem Steuerpflichtigen für seine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim (Pflegeheim, Altenwohnheim) entstehen, soweit sie nicht erstattet werden. Der Nachweis, dass die Heimunterbringung nicht nur aus Altersgründen, sondern wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erfolgt, ist durch Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III zu erbringen. Ist der Steuerpflichtige zunächst aus anderen Gründen, z.B. wegen seines Alters in ein Altenheim gezogen und tritt später eine Krankheit/Behinderung ein, die eine Heimunterbringung erfordert, sind die Heimkosten ab dem Eintritt der Krankheit/Behinderung berücksichtigungsfähig (BMF-Schreiben vom 20.1.2003, Bundessteuerblatt 2003 I Seite 89). Hat der Steuerpflichtige seinen eigenen Haushalt aufgelöst, berücksichtigt das Finanzamt nur die Heimkosten, die die Haushaltersparnis übersteigen. Die Haushaltersparnis beträgt jährlich 7.680 €. Abzugsfähig sind auch krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringungskosten, die der Steuerpflichtige für einen Angehörigen zahlt, weil dieser sie nicht selbst finanzieren kann. Auch in diesem Fall sind die Heimkosten nur insoweit begünstigt, als sie die Haushaltersparnis übersteigen, wenn der eigene Haushalt des Angehörigen aufgelöst worden ist. Hat der Angehörige dem Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Vermögen zugewendet, sind die übernommenen Kosten nur insoweit abziehbar, als sie den Vermögenswert übersteigen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören auch Scheidungskosten und durch Versicherungsleistungen nicht gedeckte Begräbniskosten soweit sie den Nachlass übersteigen. Kurkosten gehören

zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, aus der sich ergibt, dass Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt worden sind, weil der medizinische Dienst die Notwendigkeit der Kur festgestellt hat. Außerdem muss sich der Steuerpflichtige am Kurort grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben. Bei Heilkuren von Kindern ist zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist oder der Amtsarzt vor Kurantritt bescheinigt hat, dass und warum der Kurerfolg auch bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12.06.1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 763 und vom 02.04.1998, Bundessteuerblatt 1998 II Seite 613). Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Kurbedürftige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder - in anderen Fällen - vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.1997 BStBl 1998 II Seite 298). Ebenso können Kosten des Steuerpflichtigen für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 € im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder - in anderen Fällen - vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04.07.2002, BStBl 2002 II Seite 765). Fahren Eltern mit ihrem minderjährigen behinderten Kind in Urlaub, können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten aber auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Kind der ständigen Begleitung bedarf. In diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten Mehraufwendungen vor, da entsprechende Kosten auch Familien entstehen, die mit ihren gesunden Kindern in Urlaub fahren (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.01.2006, BFH/NV 2006 Seite 1265).

Aufwendungen, für die der Steuerpflichtige einen Gegenwert erhält, sind grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Durch entsprechende Aufwendungen wird der Steuerpflichtige nämlich nicht belastet, da lediglich Vermögen umgeschichtet wird. Ein Gegenwert liegt vor, wenn der betroffene Gegenstand oder die Leistung nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern auch für einen Dritten von Vorteil sein kann, von länger dauerndem Wert und Nutzen ist und damit eine gewisse Marktfähigkeit besitzt, die in einem bestimmten Verkehrswert zum Ausdruck kommt.

### **Beispiele:**

#### **(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4.3.1983, BStBI 1983 II Seite 378):**

Die Ehefrau ist querschnittgelähmt und kann sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen. Zur Vermeidung von Krämpfen ist eine gleichbleibende Wohnungstemperatur erforderlich. Deshalb wird die vorhandene Koksetagenheizung durch eine Nachtstromspeicherheizung ersetzt, die die Ehefrau selbst bedienen kann. Der Bundesfinanzhof hat die Kosten für die Nachtstromspeicherheizung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, da die Steuerpflichtigen mit der Heizung einen Gegenwert erhalten haben, der auch für einen eventuellen Nachmieter von Vorteil sein kann.

#### **(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.10.1996, BStBI 1997 II Seite 491)**

Der behinderte Steuerpflichtige, der auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, hat ein Haus für eigene Wohnzwecke errichtet. Er hat es behindertengerecht gestaltet, indem im Erdgeschoss ein großes Bad mit einer Bodendusche, verbreiterte Innentüren, überfahrbare Schwellen im Eingangs- und Balkonbereich, nach unten versetzte Fenstergriffe sowie eine Aufzugsanlage über drei Geschosse eingebaut worden sind.

Die (Mehr-) Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des Hauses (z.B. Einbau eines Fahrstuhls, extra breite Türen, schwellenlose Raumübergänge, besondere Tür- und Fenstergriffe sowie

ein großes Badezimmer) sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der Steuerpflichtige hat für seine Aufwendungen einen Gegenwert in Form der Bauleistungen erhalten, die in den Wert des Hauses eingehen. Beim Bau eines Hauses erhält der Steuerpflichtige nur bei der Schaffung von Einrichtungen keinen Gegenwert, die bei der Nutzung des Hauses durch einen nicht kranken bzw. nicht behinderten Bewohner nicht mit verwandt werden können. Nur insofern liegt „verlorener Aufwand“ vor, der als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig ist (z.B. Kosten für den Einbau eines Treppenschräglifts).

Ebenso können Aufwendungen, die für die Errichtung eines Anbaus mit einem Fahrstuhl für einen schwer gehbehinderten Haushaltsangehörigen an ein selbst genutztes Wohnhaus entstehen, wegen des erhaltenen Gegenwerts nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6.2.1997, BStBl 1997 II Seite 607).

Auch Kosten, die der Steuerpflichtige wegen der Erkrankung eines Familienangehörigen für den Einbau eines Aufzugs in ein gemietetes Einfamilienhaus trägt, sind nicht abzugsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.12.2005, BFH/NV 2006 Seite 931).

Die o.g. Gegenwerttheorie wird nicht angewandt, wenn es sich bei dem erhaltenen Gegenstand um ein medizinisches Hilfsmittel handelt, das aufgrund seiner Art ausschließlich dem Kranken selbst dient und nur für diesen bestimmt und nutzbar ist, z.B. Rollstuhl, Brille, Hörgerät. Handelt es sich jedoch bei dem Hilfsmittel um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den auch Gesunde aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards erwerben, sind die Anschaffungskosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn der Amtsarzt vor dem Kauf des Gegenstands bescheinigt hat, dass die Anschaffung aufgrund der Erkrankung notwendig ist.

**(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.8.1991, BStBl 1991 II Seite 920):**

Der Steuerpflichtige, dessen Grad der Erwerbsminderung 100 beträgt, leidet an der Bechterewschen Krankheit. Da er sich ohne fremde Hilfe nicht aufrichten kann, erwirbt er ein Spezialbett mit motorbetriebener Oberkörperaufrichtung. Bei dem Bett handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den sich auch Gesunde zur Steigerung des Lebenskomforts anschaffen. Da das erworbene Bett aber nur vom Steuerpflichtigen genutzt wird, können die Anschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch eine vor dem Kauf ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anschaffung des Bettes aufgrund der Erkrankung notwendig war.

### **4.3.2. Behinderungsbedingte Fahrtkosten**

**Für wen?** - 1.) *Teilweiser Abzug der Kosten:*

*Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 und dem Kennzeichen **G** im Ausweis oder einem GdB ab 80.*

2.) *Vollständiger Abzug der Kosten: Ausweismerkmal **aG** (außergewöhnlich Gehbehindert), **BI** (Blind) oder **H** (Hilfflos)*

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - In den Hinweisen zu § 33 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen PKW-Kosten für private Fahrten teilweise oder - in den Grenzen der Angemessenheit - in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

#### **1. Abzug privater Kfz-Kosten mit einem Teilbetrag**

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung mindestens 80 oder
- Grad der Behinderung mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis)

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten usw., da diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen. Dieses ist auch der Fall, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.1965, BStBl 1966 III Seite 208). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten um so größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16.2.1970, BStBl 1970 II Seite 452 und vom 1.8.1975, BStBl 1975 II Seite 825).

Abziehbar sind **ohne Aufzeichnung** der durchgeführten Fahrten:  $3.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 900 \text{ €}$  im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 € pro gefahrenen km entstanden sind).

Abziehbar sind **bei Nachweis** der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten: nachgewiesene km  $\times$  0,30 €. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte km).

Entstehen nicht erstattete Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

## 2. Abzug privater Kfz-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis) oder
- Blind oder

- Hilflos (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), entsprechenden Bescheid des Versorgungsamts oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe III).

Abziehbar sind - in den Grenzen der Angemessenheit - grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs- und Urlaubsfahrten, die die behinderte Person durchgeführt hat bzw. an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 km im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (z.B. durch ein Fahrtenbuch) bzw. glaubhaft zu machen (z.B. durch Aufzeichnung des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende des Jahres, Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige km-Stand des PKWs ergibt). Eine Berücksichtigung von PKW-Kosten für mehr als 15.000 km ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem PKW durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 km berücksichtigungsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2001, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 198). Für jeden gefahrenen km können 0,30 € berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

### **Hinweise:**

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen PKW als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) bzw. von 15.000 km (bei Merkzeichen

**aG**, **BI** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kraftfahrzeugkosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat.

Bei einem außergewöhnlichen Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, da der Erwerb des Führerscheins aufgrund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.3.1993, Bundessteuerblatt 1993 II Seite 749).

Bei einem außergewöhnlichen Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines PKW neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (Finanzgericht Niedersachsen vom 6.11.1991, EFG 1992 Seite 341).

Bezieht der Steuerpflichtige u.a. für das Halten eines PKW eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25.10.1994, BStBl 1995 II Seite 121).

#### **4.4. Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33 a EStG)**

**Für wen?** - Alle steuerpflichtigen Menschen

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 33a EStG



#### 4.4.1. Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Berücksichtigungsfähig sind nur Unterhaltszahlungen

- an eine Person, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist (Verwandte in gerader Linie) oder
- an eine Person, mit der der Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt lebt und der wegen der Unterhaltszahlungen des Steuerpflichtigen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel gekürzt werden (Beispiel: Der bedürftige Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erhält wegen der Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen, mit dem er zusammenlebt, kein Arbeitslosengeld II oder keine Sozialhilfe).

Voraussetzung ist außerdem, dass

- weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für die unterstützte Person hat und
- der Unterhaltsempfänger kein oder nur ein geringes Vermögen (bis 15.500€) hat.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltszahlungen beträgt 7.680 € je unterhaltene Person. Er wird gekürzt um

- die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen und
- Ausbildungshilfen, die die unterhaltene Person aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Lebt die unterstützte Person im Ausland, verringert sich der o.g. Höchstbetrag sowie der nicht anzurechnende Betrag der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers - abhängig von den Verhältnissen des Wohnsitzstaates - ggf. bis auf ein Viertel.

#### **4.4.2. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (33a Abs. 3 EStG)**

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

a) bis zu 624 € im Kalenderjahr, wenn

- der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- die Beschäftigung der Haushaltshilfe erforderlich ist wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten, eines zum Haushalt gehörigen Kindes oder einer anderen zum Haushalt gehörigen Person, für die der Steuerpflichtige nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähige Unterhaltszahlungen leistet.

b) bis zu 924 € im Kalenderjahr, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte, ein zum Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zum Haushalt gehörige Person, für die der Steuerpflichtige nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähige Unterhaltszahlungen leistet

- schwerbehindert ist (= Grad der Behinderung mindestens 50) oder
- hilflos ist (Nachweis durch Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis, einen entsprechenden Bescheid des Versorgungsamts oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III).

Die Höchstbeträge werden auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere im Haushalt lebende Personen die o.g. Voraussetzungen erfüllen oder mehrere Haushaltshilfen beschäftigt werden.

Die Höchstbeträge von 624 € bzw. 924 € ermäßigen sich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorliegen um 1/12.

Die „Hilfe im Haushalt“ umfasst alle typischen hauswirtschaftlichen Arbeiten. Die Arbeiten müssen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Begünstigt sind auch Aufwendungen, die durch die Beauftragung eines Unternehmens mit häuslichen Arbeiten erwachsen, wie sie eine Hilfe im Haushalt verrichtet, z.B. bei Beauftragung eines Unternehmers, die Fenster zu putzen oder den Garten zu pflegen. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungen an ein Unternehmen oder eine Organisation erfolgen, die die Haushaltshilfe stellen.

Die Beschäftigung eines Angehörigen als Haushaltshilfe kann steuerlich nur anerkannt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis schriftlich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wird. Daher sollte vorher schriftlich festgehalten werden, welche Arbeiten im Einzelnen zu erbringen sind und welche Vergütung dafür gezahlt wird. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Angehörige und der Steuerpflichtige keinen gemeinsamen Haushalt führen, da Tätigkeiten, die der Angehörige für seinen eigenen Haushalt erbringt, nicht Gegenstand eines Dienstvertrags mit einem Dritten sein können.

Aus dem gleichen Grund kann die Beschäftigung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Haushaltshilfe grundsätzlich nicht anerkannt werden. Ausnahme: Ist der Steuerpflichtige schwerbehindert (GdB mindestens 50), kann ein Beschäftigungsverhältnis als Hilfe im Haushalt mit dem Partner, mit dem der Steuerpflichtige eine nichteheliche Lebensgemeinschaft führt, steuerlich anerkannt werden. Das Entgelt stellt in diesem Fall behinderungsbedingten Mehraufwand dar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.1.2000, Bundessteuerblatt 2001 II Seite 635).

Ist der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte in einem Heim untergebracht und entstehen ihm deswegen Aufwendungen, die auch Kosten für Dienstleistungen enthalten, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, sind diese wie folgt abzugsfähig:

- bis zu 624 € im Kalenderjahr, wenn die Heimunterbringung erfolgt,

ohne dass der Steuerpflichtige bzw. sein Ehegatte pflegebedürftig ist,

- bis zu 924 € im Kalenderjahr, wenn die Heimunterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

Die Beträge von 624 € und 924 € ermäßigen sich für jeden Kalendermonat, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um 1/12.

#### ***4.4.3. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)***

Sind für eine Hilfe im eigenen Haushalt Kosten entstanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt, soweit die Aufwendungen weder als Werbungskosten, Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Sind die Kosten dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 3 EStG abzugsfähig, wird die Steuerermäßigung nur für die Kosten gewährt, die die als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Höchstbeträge von 624 € bzw. 924 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem Kalenderjahr 2006 sind folgende Ermäßigungstatbestände zu unterscheiden:

- a) Die Hilfe im Haushalt wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8a SGB IV („400-€-Job“) für den Steuerpflichtigen tätig (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Steuerermäßigung: 10 % - der begünstigten Kosten, höchstens 510 €.

Der Höchstbetrag von 510 € ermäßigt sich für jeden Kalendermonat, für den keine Kosten angefallen sind, um 1/12.

Bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a SGB IV handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, das der Steuerpflichtige für seinen Privathaushalt begründet. Für Tätigkeiten, die sonst durch Mitglieder eines Haushalts erfolgen, wenn das Arbeits-

entgelt für die Beschäftigung monatlich 400 € nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall Abgaben in Höhe von 12% des gezahlten Arbeitslohns an die Bundesknappschaft zu entrichten (5% Rentenversicherungsbeiträge, 5% Krankenversicherungsbeiträge und 2% Pauschalsteuer).

b) Zwischen der Hilfe im Haushalt und dem Steuerpflichtigen besteht ein Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind und das kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis („400-€-Job“) darstellt (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Steuerermäßigung: 12% der begünstigten Kosten, höchstens 2.400 €.

Der Höchstbetrag von 2.400 € ermäßigt sich für jeden Kalendermonat, für den keine Kosten angefallen sind, um 1/12.

c) Es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG). Steuerermäßigung: 20% der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 600 €.

Der Höchstbetrag erhöht sich auf 1.200 €, wenn

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für eine Person geleistet worden sind, die in eine Pflegestufe eingereicht ist oder Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält und
- die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, gehören z.B.:

- Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers
- Gartenpflegearbeiten eines selbstständigen Gärtners (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten)
- Tätigkeiten eines Pflegedienstes

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören z.B.:

- Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten)
- Renovierung des Badezimmers in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten)
- Erneuerung des Fußbodenbelags, der Fenster und Türen in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten)
- Tätigkeiten des Schornsteinfegers
- Heizungsreparatur- und Heizungswartungsarbeiten

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die angefallenen Kosten dem Finanzamt durch Vorlage der Rechnung des Unternehmers nachgewiesen werden und die Zahlung auf ein Konto des Unternehmers erfolgt. Die Zahlung auf ein Konto des Unternehmers muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt durch Vorlage eines Belegs seines Kreditinstituts (z.B. Nachweis der Abbuchung durch den Kontoauszug) nachweisen. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt.

## 4.5. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33 b EStG)

### 1. Behinderten-Pauschbetrag

**Für wen?** - Schwerhehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 25, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid des Versorgungsamtes) bzw. auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 33b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, wenn

- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt oder
- der Grad der Behinderung auf weniger als 50 aber mindestens 25 festgestellt ist, und
- dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch eine Kapitalzahlung abgefunden worden ist) oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid des Versorgungsamtes) oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderten-Pauschbeträge betragen bei einem Grad der Behinderung:

von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €

Für behinderte Menschen, die hilflos sind (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes oder durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe III) und blinde Menschen, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.

Die Behinderung ist förmlich nachzuweisen

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid des Versorgungsamtes
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder
- wenn dem Behinderten wegen seiner Behinderung eine Rente oder laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die laufenden Bezüge.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, d.h. er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder wegfällt.

Liegen mehrere Behinderungen vor, für die jeweils ein Grad der Behinderung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgestellt worden ist,



ist für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der für das betroffene Kalenderjahr festgestellt worden ist.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Werden die Eltern des behinderten Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag dabei grundsätzlich je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

### **Hinweis:**

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Höhe der o.g. Pauschbeträge an die Preisentwicklung anzupassen, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, an Stelle des Pauschbetrages die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen nachzuweisen (z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.11.1995, 2 BvR 1372/95; Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.5.1998, III R 3/96, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 10.8.1998, 2 BvR 1068/98 nicht zur Entscheidung angenommen).

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 20.3.2003, BFH/NV 2003, 1164, bestätigt. Gegen die Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, die unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1059/03 beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Im Hinblick auf dieses Verfahren werden Einkommensteuerbescheide, in denen ein Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt worden ist, seit September 2004 hinsichtlich der Höhe des Pauschbetrages nach § 165 Abgabenordnung vorläufig erlassen. Das hat zur Folge, dass der betroffene Bescheid automatisch vom Finanzamt geändert werden kann, wenn das Bundesverfassungsgericht im o.g. Verfahren entscheidet, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Pauschbeträge zu erhöhen.

## 2. Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Der Behinderten-Pauschbetrag gilt die außergewöhnlichen Aufwendungen ab, die der behinderten Person laufend unmittelbar in Folge der Behinderung als typische Mehraufwendungen entstehen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastung u.a. abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass, z.B. aufgrund einer Operation, auch wenn sie mit der Behinderung zusammenhängt (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringung (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt). Dieses gilt nicht, wenn dem Steuerpflichtigen der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € zusteht. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige wählen, ob er den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt, oder die Heimkosten geltend macht.
- Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder bei Heimunterbringung die in den gezahlten Heimkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die denen einer Haushaltshilfe entsprechen bis zu 624 € bzw. 924 € (§ 33a Abs. 3 EStG). Aufwendungen für eine Heilkur, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt. Voraussetzung: Die Notwendigkeit der Kur muss nachgewiesen werden durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Amtsarztes oder Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Krankenkasse/Beihilfe einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt hat (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen

Fällen vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 € im Kalenderjahr, wenn im Schwerhehinder-tenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medi-zinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, z.B. Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Behinderungsbedingte Fahrtkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüs-tung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins (Abzug als außergewöhnliche Belastung allge-meiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

### **3. Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten**

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend aufgrund seiner Behinderung entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.

#### **Beispiel:**

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder.

Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 €.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 €. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen i.S. des § 33 EStG kürzt, beträgt 6% von 30.000 € = 1.800 €. Soweit keine weiteren Aufwendungen i.S. des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370 € übersteigen (570 € + 1.800 €).

#### 4.6. Pflege-Pauschbetrag

**Für wen?** - Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die gepflegte Person das Ausweismerkzeichen **H** hat oder in die Pflegestufe III eingereiht ist

**Wer gewährt?** - Finanzamt

**Wo steht's?** - § 33b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer anderen Person erwachsen, kann er ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € im Kalenderjahr geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**, einen entsprechenden Bescheid des Versorgungsamts oder einen Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegeklasse III)
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige)
- der Steuerpflichtige die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- der Steuerpflichtige für seine Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

### Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen **H**). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt. Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemannes ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen **H**). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462 € ( $924 \text{ €} : 2$ ) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

### Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nr. 1a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (z.B. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nr. 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern vorliegen.

### **Beispiel:**

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in die Pflegestufe III eingestuft und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt.

Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 € der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie - unabhängig von Zahlungen der Pflegeversicherung - den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

## **4.7. Rückwirkende Anerkennung der Behinderung**

Der Bescheid des Versorgungsamtes über die Feststellung der Behinderung und der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegestufe III sind für das Finanzamt bindend. Es handelt sich um Grundlagenbescheide, die ggf. auch eine Änderung bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide ermöglichen. Die Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer endet frühestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (§ 171 Abs. 10 Abgabenordnung).

### **Beispiel:**

Einem Steuerpflichtigen wird durch Bescheid des Versorgungsamtes vom 1.2.2007 rückwirkend ab 1.9.2001 ein GdB von 70 (bisher 40) und das Merkzeichen **G** zuerkannt. Die Einkommensteuerbescheide bis einschließlich 2005 sind bereits bestandskräftig.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes beantragen, dass die Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2005 geändert werden.

Die Änderungen erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des höheren Behinderten-Pauschbetrages.

- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen km-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1.9.2001.
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab 1.9.2001.

Ist der (zutreffende) Grad der Behinderung bisher nicht festgestellt worden und der behinderte Mensch verstorben, kann der Erbe beim Finanzamt beantragen, dass dieses eine gutachtliche Stellungnahme beim Versorgungsamt über den Grad der Behinderung einholt (§ 65 Abs. 4 EStDV).

#### 4.8. Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung

##### a) Ermäßigung (50%)

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis*

**Wo beantragen?** - *Versorgungsamt/Finanzamt/ Straßenverkehrsamt*

**Wo steht's?** - § 3a Abs. 2 Satz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein. Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ für öffentliche Verkehrsmittel beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den

Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt mit einer Wertmarke versehen lassen.

## b) Befreiung

**Für wen?** - 1. *Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilfflos), **Bl** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)*  
2. *Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“ **VB** oder **EB** im Ausweis). Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn die Voraussetzungen dazu bereits am 31.12.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht im Beitrittsgebiet wohnte.*

**Wo beantragen?** - Versorgungs- / Finanz- / Straßenverkehrsamt

**Wo steht's?** - § 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vgl. Seite ...) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **Bl**, oder **aG** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Hinweis: Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (z.B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z.B. Fahrten zum Einkauf, zum Arzt usw.). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.



Ist ein Personenkraftwagen steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die behinderten Menschen sollten in diesem Fall überlegen, ob sie lieber die „unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr“ beantragen (vgl. Seite ...).

#### **4.9. Grundsteuer**

**Für wen?** - *Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen.*

**Wer gewährt?** - *Finanzamt*

**Wo steht's?** - *§ 36 Grundsteuergesetz*

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignisse des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, so lange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

#### **4.10. Umsatzsteuerermäßigung bzw. -befreiung**

**Für wen?** - *Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller, Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen*

**Wer gewährt?** - *Finanzamt*

**Wo steht's?** - *§ 4 Nr. 19 u. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG*

Die Umsätze blinder Arbeitgeber sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist. Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i.S. des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

## **4.11. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

**Für wen?** - *Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen*

**Wer gewährt?** - *Finanzamt*

**Wo steht's?** - *§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG*

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen

Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 €, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 vom 20.12.1996 (BGB I S.2049) erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

#### 4.12. Hundesteuererlass

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen **B**, **Bl**, **aG** oder **H**.*

**Wer gewährt?** - *Finanzamt Bremen*

**Wo steht's?** - *Hundesteuergesetz vom 17.12. 1984 (Brem. GBl 1985 S.3)*

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z.B. wenn die Hunde zum Schutz und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.



## 5. Mobilität

5.1. Automobilclub/Beitragsermäßigung .....	Seite 83
5.2. TÜV/Straßenverkehrsamt-Gebühren- ermäßigung oder -befreiung .....	Seite 84
5.3. Parkerleichterungen - Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung.....	Seite 84
5.3.1. Parkausweis für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen .....	Seite 85
5.3.2. Zusatzparkausweis .....	Seite 87
5.4. Befreiung von Sicherheitsgurt/Schutzhelm/ Smog-Fahrverbot .....	Seite 90
5.5. Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen .....	Seite 91
5.6. Rufsystem an Autobahn-Tankstellen .....	Seite 92
5.7. Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des DVR.....	Seite 92
5.8. Pannenaufnahme für gehörlose Menschen.....	Seite 93
5.9. Unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln .....	Seite 94
5.10. Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson.....	Seite 96
5.11. Benutzung der 1. Klasse .....	Seite 98
5.12. Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln.....	Seite 98
5.13. Erleichterungen im Flugverkehr.....	Seite 99
5.14. Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen.....	Seite 100
5.15. Behindertentoiletten/Zentralschlüssel für Autobahnraststätten .....	Seite 101
5.16. Sonderfahrdienste .....	Seite 102

### 5.1. Automobilclub/Beitragsermäßigung

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen

**Wer gewährt's?** - Automobilclubs

**Wo steht's?** - Beitragssatzung der Automobilclubs

**Weitere Informationen:** [www.adac.de](http://www.adac.de), [www.avd.de](http://www.avd.de)

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein.

Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für schwerbehinderte Kfz-Halter finden Sie u.a. im Internet. Der ADAC informiert unter der Rubrik „Recht und Rat/Verkehrsrecht/Kfz - Vergünstigungen“. Beim AvD können Sie weiterreichende Informationen unter der Rufnummer 069/6606387 anfordern.

### **5.2. TÜV/Straßenverkehrsbehörde - Gebührenermäßigung oder -befreiung**

**Für wen?** - Behinderte Menschen (allgemein)

**Wo beantragen?** - TÜV, Straßenverkehrsbehörde

**Wo steht's?** - § 5 Abs. 6 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z.B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs), sind ungekürzt zu zahlen.

### **5.3. Parkerleichterungen, Ausnahmegenehmigungen, Parkplatzreservierungen**

**Für wen?** Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen

**aG** und **BI** und weitere Personengruppen in Bremen

**Wo beantragen?** In Bremen: Amt für Straßen und Verkehr,  
Herdentorsteinweg 49/50, Tel. 361-89507 oder 361-6945

In Bremerhaven: Ortspolizeibehörde Bremerhaven - Straßenverkehrsbehörde - Stadthaus 5,

Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Tel. 0471/ 953-2382

## Wo steht's? § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (STVO)

### 5.3.1. Parkausweis für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten.

Seit dem 01.01.2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird.



Muster des **europäischen Parkausweises**, der seit dem 1. 1. 2001 ausgegeben wird.

Mobilität



Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31.12.2010.

Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet:



im eingeschränkten Halteverbot (Verkehrszeichen 286) und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Verkehrszeichen 1044-30, Parkscheibe erforderlich),



im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,

in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,

an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,



auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrer (-Symbol gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen Z 1044-10),



in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrskennzeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht bzw. eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt.

Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen **Bl**. In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.



### 5.3.2. Zusatzparkausweis



Die Straßenverkehrsämter können für einzelne schwerbehinderte Menschen, z.B. mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, einen einzelnen Parkplatz vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren.

Der Parkplatz erhält dann das Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr. ...“ (Verkehrszeichen Z 1044-11). Die Ausstellung des Zusatzparkausweises und Reservierung eines konkreten Parkplatzes kommen dann in Frage, wenn Parkraummangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.



Muster des Zusatzausweises, Originalfarbe: blau

### 5.3.3. Ausnahmeregelungen für Ohnhänder und kleinwüchsige Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von bis zu 1,40 m können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

## **Zusätzliche Regelungen bei Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Personen in Bremen:**

### **Berechtigter Personenkreis**

#### **1. Schwerbehinderte Personen mit Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und B (Notwendigkeit ständiger Begleitung),**

- bei denen wenigstens ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 allein in Folge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule vorliegt oder
- bei denen ein GdB von wenigstens 70 allein in Folge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane vorliegt.

#### **2. Schwerbehinderte Personen mit Merkzeichen G, die über eine Verordnung eines Rollstuhles, die von der Krankenkasse akzeptiert wird, verfügen.**

#### **3. An “Morbus Crohn“ und “Colitis ulcerosa“ erkrankte Personen, bei denen ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.**

#### **4. Vorübergehend Berechtigte, die aufgrund eines Unfalles oder einer Operation vorübergehend starke Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule erleiden.**

## Erweiterte Parkerleichterungen

**Schwerbehinderte Personen mit Merkzeichen G und B** kann gestattet werden,

- in Strecken eingeschränkten Haltverbotes (Z 286),
- in Zonenhaltverboten (Z 290),
- auf Parkplätzen für Bewohner sowie
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325)

für die Dauer von max. drei Stunden zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

In diesen Fällen scheidet eine Befreiung von der Bedienung des Parkscheinautomaten grundsätzlich aus, da der Zweck der Parkerleichterung darauf gerichtet ist, zurückzulegende Wege zu verkürzen und nicht darauf abzielt, wirtschaftliche Vorteile gegenüber anderen Personengruppen einzuräumen.

**Morbus Crohn-Kranken und Colitis ulcerosa-Kranken** kann gestattet werden,

- in Strecken eingeschränkten Haltverbotes (Z 286),
- in Zonenhaltverboten (Z 290),
- auf Parkplätzen für Bewohner sowie
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325)

mit einer zeitlichen Beschränkung auf 60 Minuten zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

In diesen Fällen kann eine Befreiung von der Bedienung des Parkscheinautomaten gewährt werden, da der Personenkreis darauf angewiesen ist, schnell zu halten und Räumlichkeiten aufzusuchen.

Die Dauer dieser Genehmigung ist auf 5 Jahre befristet und in Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland gültig.

Die Gebühren für diese Genehmigungen beginnen bei 15 Euro.

Dem **Personenkreis der vorübergehend Berechtigten** können Parkerleichterungen entsprechend dem Personenkreis der schwerbehinderten Personen mit Merkzeichen **G** und **B** gewährt werden.

Nach der geltenden Rechtslage besteht in Bremen darüber hinaus die Möglichkeit, für diejenigen behinderten Personen, welche nicht in den erweiterten berechtigten Personenkreis einbezogen sind, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Genehmigungen der vorübergehend Berechtigten werden für die Dauer eines halben Jahres erteilt.

#### 5.4. Befreiung von Sicherheitsgurt/Schutzhelm

**Für wen?** - Behinderte und nicht behinderte Menschen

**Wo beantragen?** - Straßenverkehrsbehörde

**Wo steht's?** - § 46 Abs. 1 Ziffer 5b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Auf Antrag erteilt die Straßenverkehrsbehörde (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen. Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z.B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes

von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Gesundheitszustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

### **5.5. Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen**

**Für wen?** - In der Regel für Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **Gl** oder **Bl**

**Wer gewährt?** - Autohändler/Automobilhersteller

**Wo steht's?** - Preisinformationen der Hersteller

Weitere Informationen: [www.adac.de](http://www.adac.de), [www.vdk.de](http://www.vdk.de), Bund behinderter Auto-Besitzer e.V., 66443 Bexbach, Postfach 1202, Tel./Fax 06826/5782, Internet: [www.bbab.de](http://www.bbab.de)

Einige Hersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ („Listenpreis“) an. Den Nachlass gewährt in der Regel der Händler, der eine Rückvergütung vom Hersteller erhält. Die Höhe des Nachlasses ist

Verhandlungssache. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises ist regelmäßig notwendig.

## **5.6. Rufsystem an Autobahn-Tankstellen**

**Für wen?** - Behinderte Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

**Wo bestellen?** - Firma Junedis, Am Marktplatz 5, 82152 Planegg, Tel.: 089-89546236, E-Mail: [juttanehls@junedis-iwn.de](mailto:juttanehls@junedis-iwn.de)

**Wo steht's?** - [www.junedis-iwn.de](http://www.junedis-iwn.de)

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer(innen), die Hilfe beim Betanken des PkW benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Unit) zusammen mit der Tank&Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

## **5.7. Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)**

**Für wen?** - Körperbehinderte Fahrer

**Wo nachfragen?** - ADAC Geschäftsstelle Bremen

Die großen Verkehrssicherheitszentren des ADAC in Lüneburg und Hannover bieten nicht generell Kurse für Schwerbehinderte an, können aber im Einzelfall helfen, ein Training zu absolvieren.

## **5.8. ADAC - Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen**

**Für wen?** - Gehörlose Menschen

**Wo zu beziehen?** - ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet

**Wo stehts's?** - [www.adac.de](http://www.adac.de)

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., Kiel, ein Pannenfax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter [www.adac.de/Mitgliedschaft](http://www.adac.de/Mitgliedschaft) und Leistungen/Pannenhilfe herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191/938303 faxen

### **1. als SMS**

Bei neueren Handys kann man jetzt auch bequem aus einem Menü heraus den Faxversand unter der o.g. Nummer 08191 / 938303 aktivieren. Entweder werden Sie beim Versand der SMS gefragt, ob die Nachricht als Text, Fax oder E-Mail verschickt werden soll oder Sie können generell Fax-/E-Mailversand aktivieren. Genaueres entnehmen Sie bitte der Bedienungsanleitung Ihres Handys.

Bei älteren Handymodellen, die keine Möglichkeit der Aktivierung von Fax per Menü bieten, muss beim SMS-Versand eine entsprechende Vorwahl vor die Empfänger-Rufnummer gesetzt werden.

Die Notrufe werden von den Mitarbeitern der Pannenhilfe schnellstens bearbeitet. Wenn gewünscht, können Sie Ihnen sogar per SMS eine Antwort auf Ihr Handy senden.

### **2. als E-Mail:**

Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über [webnotruf@adac.de](mailto:webnotruf@adac.de) zu versenden.

Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

**Beispiel: webnotruf@adac.de**

PANNENMELDUNG PER E-MAIL/Fax (wegen Gehörlosigkeit)  
Mustermann, MGL (Mitgliedsnummer: 123456789, Opel Astra  
schwarz, HB-HB 123 in 28195 Bremen, Bahnhofstr. 1, Fahrzeug  
springt nicht an, Batterie leer.

## 5.9. Unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln

### Für wen?

1. *Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **Gl**. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.*
2. *Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.*
3. *Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **H** und/ oder **Bl** sowie Kriegsbeschädigte / andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen **VB** oder **EB**), wenn sie bereits am 1.10.1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch*
  - a) *mindestens 70%*
  - b) *50% bis 60% mit Ausweismerkzeichen **G** beträgt.**Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1.10.1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten. Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.*



#### 4. Personen, die

- a) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
- b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
- c) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H. aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

**Wer gewährt?** - Verkehrsunternehmen

**Wo steht's?** - §§ 145-147 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen können Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen amtlichen Schwerbehindertenausweis - er ist grün und hat einen halbseitigen, orangefarbenen Flächenaufdruck - mit gültiger Wertmarke besitzen.

Die Wertmarken sind beim Versorgungsamt erhältlich, das den Schwerbehindertenausweis zusammen mit einem Streckenverzeichnis ausgibt. Die Marken gelten entweder ein Jahr oder ein halbes Jahr und kosten zur Zeit 60 € bzw. 30 €. Kostenlos erhalten die Wertmarke behinderte Menschen, die blind oder hilflos sind, die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz bzw. entsprechende Leistungen der Kriegspferfürsorge beziehen.

Mit dem Schwerbehindertenausweis und Wertmarke haben behinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in folgenden Zügen der Deutschen Bahn:

- IR- und D-Zügen (Fernverkehr)
- IRE-, RE-, RB-, SE-Zügen und S-Bahnen (Nahverkehr)

Das gilt immer in der 2. Klasse auf den im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken sowie auf den Strecken der Verkehrsverbünde (IR- und D-Züge können kostenlos nur benutzt werden, wenn sie für

den Verkehrsverbund freigegeben sind). EC/IC und ICE sind von der unentgeltlichen Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unentgeltlich, und zwar unabhängig vom Wohnort des behinderten Menschen, ist die Beförderung auch

- auf NE-Strecken (Betreiber ist nicht die DB) in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Klasse,
- auf allen Buslinien im Nahverkehr (Linien, die im Allgemeinen nicht weiter als 50 km reichen),
- innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse von Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden können. Für die Nutzung von D- und IR-Zügen ist in diesem Fall ein Aufpreis (Fernverkehrszuschlag) zu zahlen.

### **Hinweis:**

Sind innerhalb eines Verkehrsverbundes oder von Gemeinschaftsverkehren die IR-/D-Züge für Verbundfahrtscheine nicht freigegeben und sind die Strecken nicht im Streckenverzeichnis aufgeführt, so muss der DB-Fahrpreis gezahlt werden. Handelt es sich um Verbindungen bis 50 km, ist auch der IR-/DZuschlag zu zahlen.

Eine Liste der Strecken, auf denen behinderte Menschen unentgeltlich fahren können, finden Sie im Anhang der Broschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap)

## **5.10. Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson**

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen*

**B** oder **BI**

**Wer gewährt?** - *Verkehrsunternehmen*

**Wo steht's?** - § 145 SGB IX, Nr. 60 A des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr - ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen - wird die Begleitung des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwer-

behindertenausweis das Merkzeichen **B** („Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreise, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** oder **Bl** enthält.

Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden.

## 5.11. Benutzung der 1. Klasse

**Für wen?** - *Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 70%*

**Wer gewährt?** - *Deutsche Bahn AG*

**Wo steht's?** - *Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap).*

Der Ausweisinhaber kann in der 1. Klasse fahren, wenn das ausdrücklich in seinem Ausweis vermerkt ist. Die Möglichkeit besteht:

- in allen Zügen des Nahverkehrs (S, SE, RB, RE, IRE), der D- und IR-Züge auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis (inkl. Beiblatt und Wertmarke) eingetragenen Strecken,
- mit einem Fahrschein 2. Klasse - auch wenn dieser eine Ermäßigung einschließt - in allen Personenzügen, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen und mit Fahrscheinen, deren Preise Kostenzuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten.

Beiblatt und Wertmarke werden nicht benötigt,

- für die Benutzung von zuschlagspflichtigen EC und IC Zuschläge zu zahlen; ebenso in IR- und D-Zügen bei Verbindungen bis einschließlich 50 km innerhalb und zwischen aneinander angrenzenden Verkehrsverbänden und Gemeinschaftsverkehren sowie innerhalb von S-Bahn-Tarifbereichen in den neuen Bundesländern; es braucht dann jeweils nur ein IR-/D-Zuschlag gezahlt zu werden; für Fahrten auf den Strecken nach dem Streckenverzeichnis und im Anschluss darüber hinaus entfällt der IR- oder D-Zuschlag.

## 5.12. Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls oder andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind*

**Wer gewährt?** - *Deutsche Bahn AG*

**Wo steht's?** - *Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap)*

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer auch ermäßigten Fahrkarte bzw. mit dem Streckenverzeichnis und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

Weitere Informationen für behinderte oder mobilitätseingeschränkte Bahnreisende (Bereitstellung von Parkplätzen, Fahrpreisermäßigungen, gebührenfreie Sitzplatzreservierung usw.) finden Sie in der Broschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, die an allen Fahrkartenverkaufsstellen erhältlich ist, oder unter [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap).

### **5.13. Erleichterungen im Flugverkehr**

**Für wen?** - Behinderte Flugreisende und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität

**Wer gewährt?** - Fluggesellschaften

**Wo steht's?** - „Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität“, Tarifübersichten der Fluggesellschaften

Mit dieser Verordnung, die in der Bundesrepublik Deutschland seit Juli 2007 in Kraft ist, soll ein diskriminierungsfreier Zugang zum Luftverkehr für behinderte und mobilitätseingeschränkte Flugreisende sichergestellt werden. Sie gilt für alle europäischen Fluggesellschaften, auch für Flüge aus Drittländern in die europäischen Mitgliedsstaaten.

Sie verbietet den Luftfahrtunternehmen, behinderten oder mobilitätseingeschränkten Menschen den Zugang zu einer Flugreise - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - zu verweigern. Zudem

verpflichtet die Verordnung die Fluggesellschaften - und ab Juli 2008 auch die Flughäfen - eine qualitativ anspruchsvolle nahtlose Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug
- während des Fluges
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals bzw.
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Ebenfalls ab Juli 2008 werden die Fluggesellschaften verpflichtet sein, Hilfsmittel wie Rollstühle oder Blindenhunde gratis mitzunehmen. Die sich hieraus ergebenden Kosten dürfen nicht auf die behinderten Fluggäste umgelegt werden.

Darüber hinaus müssen die 27 EU-Mitgliedsstaaten angemessene und wirksame Strafen für jene Luftfahrt- und Touristikunternehmen verhängen, die sich nicht an die neuen Regeln halten. In Deutschland soll zu diesem Zweck die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend geändert werden.

Einige Fluggesellschaften und Flughäfen bieten ihren behinderten Fluggästen zusätzlich besondere Erleichterungen an.

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter [www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de) und bei den einzelnen Fluggesellschaften.

### **5.14. Privathaftpflichtversicherung/Mitversicherung von Rollstühlen**

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind*

**Wer gewährt?** - *Versicherungsunternehmen*

Die meisten Versicherungsunternehmen bieten ihren Mitgliedern eine prämienfreie Mitversicherung von nicht motorgetriebenen Rollstühlen bis 6 km/h in der Privat-Haftpflicht-Versicherung. Es wird

empfohlen, sich diese Mitversicherung bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen zu lassen.

### **5.15. Behindertentoiletten – Zentralschlüssel für Autobahnraststätten**

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung einer behindertengerechten Toilette angewiesen sind

**Wo bestellen?** - CBF Darmstadt e.V., Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Tel. 06151 / 8122-0, Fax 06151 / 812281, [info@cbf-darmstadt.de](mailto:info@cbf-darmstadt.de)

**Wo steht's?** - [www.cbf-darmstadt.de](http://www.cbf-darmstadt.de)

Seit 1986 werden sämtliche Behindertentoiletten auf Autobahnraststätten, in über 6.000 Städten und Gemeinden sowie in zahlreichen Universitäten und Behörden mit einer einheitlichen Schließanlage ausgerüstet. Berechtigte Menschen können mit einem eigenen Schlüssel über 45.000 öffentliche Toiletten in ganz Deutschland öffnen und wieder verschließen.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** oder mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- einem GdB von 90 oder 100.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 15 € als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt und hat lebenslang Gültigkeit. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 20 €.

Diesen Service für behinderte Menschen gibt es auch in Österreich und der Schweiz, Italien, Skandinavien, den baltischen Ländern sowie Polen und Russland.

## 5.16. Sonderfahrdienste

**Für wen?** - Behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Rollstuhlfahrer

**Wer gewährt?** - Amt für Soziale Dienste Bremen und das Sozialamt Bremerhaven

**Wo steht's?** - Rahmenrichtlinie für die Gewährung eines Sonderfahrdienstes im Lande Bremen nach § 55 SGB IX

Der Sonderfahrdienst dient der Sicherstellung der Mobilität und damit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben schwerbehinderter Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf besondere behinderungsspezifische Beförderungsmöglichkeiten angewiesen sind.

Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von dieser Regelung ebenso ausgenommen, wie Fahrten zu Ärzten oder Therapeuten. Hierfür gibt es andere Leistungsträger (siehe u.a. Kapitel 2).

Die Leistung wird auf Antrag gewährt, wenn die Leistungsberechtigung nachgewiesen ist. Sie wird auf ein Jahr befristet und kann dann erneut beantragt werden. Sie gilt auch für Menschen, die in Pflegeheimen leben.

Wird die Leistung in Form von Gutscheinen in Anspruch genommen, so erhält der schwerbehinderte Mensch 26 Gutscheine im Quartal. Die Fahrten können nur im Stadtgebiet bis maximal 10 Kilometer außerhalb der Stadtgrenze erfolgen.

Alternativ kann die Leistung auch in gleichem Umfang als Geldbetrag gewährt werden.

In Bremerhaven bleibt es bei der schon für den ambulanten Bereich bestehenden Geldpauschale.



## 6. Kommunikation

6.1. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	Seite 103
6.2. Telefon/Sozialtarif.....	Seite 106
6.3. Mobilfunk .....	Seite 107
6.4. Postversand von Blindensendungen .....	Seite 107

### 6.1. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

**Für wen?** - Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27 e BVG), blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und LAG

**Wer gewährt?** - Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

**Wo steht's?** - Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGeStV)

Art. 4 - Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, zuletzt geändert durch den Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 31.7. bis 10.10.2006

#### Vorzulegende Unterlagen

- Nr. 1 Bescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 40 SGB XII oder dem BVG
- Nr. 2 Bescheid über den Bezug von Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Nr. 3 Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens, aus denen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, im Zweifel auch den kompletten Berechnungsbogen / Bescheinigung des Leistungsträgers nach SGB II
- Nr. 4 Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
- Nr. 5a Aktueller BAföG-Bescheid
- Nr. 5b Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Nr. 5c Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach §104 SGB III
- Nr. 6 Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter

nach § 27e BVG

- Nr. 7a, b Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder
- Nr. 8 Bescheinigung des Versorgungsamtes
- Nr. 9 Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG
- Nr. 10 Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG
- Nr. 11 Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

Als Anspruchsberechtigte werden in allen Verordnungen neben anderen Personenkreisen folgende behinderte Menschen genannt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
3. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schallleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist,
4. behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Hierzu gehören:

- behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen - auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit

- technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können,
- behinderte Menschen, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und Tracheotomie vorkommen können),
  - behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich,
  - geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören,
  - behinderte Menschen mit - nicht nur vorübergehend - ansteckungsfähiger Lungentuberkulose.
- Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil v. 28.6.2000 - B9SB 2/OOR festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuzuerkennen ist, der wegen einer seelischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen - bestimmter Art - verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen - zumindest gelegentlich - besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinde-

rungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt. Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch das Versorgungsamt geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem aufgeführten Personenkreis gehört oder ein anderer Haushaltsangehöriger nachweist, dass er allein das Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.

Die Befreiung gilt - im Falle der Gewährung - vom 1. des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, für bis zu drei Jahren. Es empfiehlt sich für schwerbehinderte Menschen, die beim Versorgungsamt das Ausweiskennzeichen **RF** beantragen, beide Anträge gleichzeitig zu stellen und zu erklären, dass der Bescheid des Versorgungsamtes nachgereicht wird.

## 6.2. Telefon/Sozialtarif

**Für wen?** - *Blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **RF***

**Wer gewährt?** - *Niederlassung der Deutschen Telekom (z.B. T-Punkt)*

**Wo steht's?** - *Preisliste Telefondienst der Deutschen Telekom*

Bei der Gewährung des Sozialtarifs handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Deutschen Telekom, die auch jederzeit widerrufen werden kann. Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800 / 3301000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

### 6.3. Mobilfunk

**Für wen?** *Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50*

**Wer gewährt?** *Mobilfunkanbieter*

**Wo steht's?** *Mobilfunktarife*

Einige Mobilfunkanbieter bieten einen Sondertarif für schwerbehinderte Menschen an. Bitte erkundigen Sie sich bei den einzelnen Anbietern.

### 6.4. Postversand von Blindensendungen

**Für wen?** *Blinde Menschen*

**Wer gewährt?** *Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen*

**Wo steht's?** *Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst.*

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift,
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (z.B. Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität/Gesamthochschule Hagen),
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen:

- Mindestmaß: 100 x 70 x 50 mm  
Höchstmaß: B4 (353 x 250 x 50 mm)  
Höchstgewicht: 7.000 g

Für Blindensendungen „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

- Mindestmaß: 150 x 110 x 10 mm  
Höchstmaß: 600 x 300 x 150 mm  
Höchstgewicht: 7.000 g

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 mm. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 g. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Cècogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

## 7. Wohnen

- 7.1. Wohngeld / Freibeträge für schwerbehinderte Menschen ..... Seite 109
- 7.2. Wohnberechtigungsschein ..... Seite 110
- 7.3. Wohnungskündigung / Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte .....Seite 111
- 7.4. Behindertengerechte Umbauten / Duldung durch den Vermieter ..... Seite 112
- 7.5. Vermittlung behindertengerechter Wohnungen ..... Seite 113

### **7.1. Wohngeld / Freibeträge für schwerbehinderte Menschen**

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100, unter bestimmten Umständen auch für schwerbehinderte Menschen mit einem geringeren GdB, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit besteht.

**Wer leistet?** - Wohngeldstellen in Bremen: *der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Referat Wohngeld, Breitenweg 24/26, 28195 Bremen*  
und Bremerhaven: *der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Sozialamt-Wohngeldstelle, Hinrich-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 1, 27567 Bremerhaven.*

**Wo steht's?** - Wohngeldgesetz

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- und Lastenzuschuss) für die Aufwendungen von Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete oder der Belastung. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 13 Wohngeldgesetz. Zum Jahreseinkommen gehören die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5a Einkommensteuergesetz (ESTG), ergänzt um die zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

- 1500 € für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.
- 1200 € für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von weniger als 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle, u.a.

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach dem § 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI.
- b) für den Bezug von Pflegegeld § 64, 65 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften.
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG.

## 7.2. Wohnberechtigungsschein

**Für wen?** - U.a. schwerbehinderte Menschen

**Wer gewährt?** - **In Bremen:** der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Referat Wohnungswesen, Breitenweg 24/26, 28195 Bremen

**In Bremerhaven:** der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Sozialamt, Hinrich-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 1, 27567 Bremerhaven

**Wo steht's?** - Wohngeldgesetz (WoGG)

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung. Den einkommensabhängigen WBS kann jeder Wohnungssuchende (und seine Haushaltsangehörigen)



beantragen, wenn das Gesamteinkommen die hierfür geltende Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Der WBS berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung in der bescheinigten Wohnungsgröße. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen: 50 qm für Alleinstehende, 60 qm für einen Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 10 qm. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 10 qm kann u.a. besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

### **7.3. Wohnungskündigung / Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte**

**Für wen?** - Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

**Wer gewährt?** - Vermieter, Amtsgericht

**Wo steht's?** - §§ 556a, 564b BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z.B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 564b BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 556a BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen.

Eine Härte liegt z.B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Auswirkungen einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn seelisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auch von den örtlichen Mietervereinen in Ihrem Wohnort erhalten, wenn Sie dort Mitglied sind. Der Deutsche Mieterbund e.V. hält ein umfangreiches Angebot an Zeitungen, Büchern und Broschüren auch für Nicht-Mitglieder bereit (kostenpflichtig). Kontakt: Deutscher Mieterbund e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, Telefon: 030/22323-0, Telefax: 030/22323-100, [www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de), E-Mail: [info@mieterbund.de](mailto:info@mieterbund.de).

#### **7.4. Behindertengerechte Umbauten / Duldung durch den Vermieter**

**Für wen?** - Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

**Wer gewährt?** - Vermieter

**Wo steht's?** - § 554a BGB

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter bzw. die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und

dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554a Abs. 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (z.B. Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Zuge der Abwägung der Interessen des Vermieters der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln.

Dem Vermieter gibt § 554a Abs. 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

## **7.5. Vermittlung behindertengerechter Wohnungen**

**Für wen?** - *Schwerbehinderte Menschen und Vermieter*

**Wer berät?** - In Bremen: *die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Zentrale Fachstelle Wohnen, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Tel. 361-2620*

In Bremerhaven: *gibt es keine zentrale Stelle*

Die Mitarbeiter der zentralen Fachstelle Wohnen vermitteln unter anderem auch behinderten- und altengerechte Wohnungen und beraten bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen.

Grundlage einer selbstständigen und den nicht Behinderten gleichgestellten Lebensführung ist für schwerbehinderte Menschen die eigene Wohnung. Um für diesen Personenkreis eine richtige Wohnraumversorgung gewährleisten zu können, müssen die spezifischen Bedürfnisse mit bedacht werden.

Nicht für jeden behinderten Menschen ist der Bezug einer als behindertengerecht ausgewiesene Wohnung notwendig. In vielen Fällen zeigen sich Wohnungen als geeignet, die ebenerdig liegen oder mit einem Aufzug zu erreichen sind und ausreichend große Zimmer, insbesondere ein geräumiges Bad aufweisen. Mit dem Einsatz von technischen Hilfen lassen sich auch „normale“ Wohnungen behindertengerecht ausstatten.

## 8. Sonstige Nachteilsausgleiche

8.1. Wehrdienstbefreiung.....	Seite 115
8.2. Gebührenbefreiung bei Behörden.....	Seite 115
8.3. Service beim Bürgertelefon - Gebärdentelefon.....	Seite 116
8.4. Kurtaxeermäßigung .....	Seite 116
8.5. Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen.....	Seite 117

### 8.1. Wehrdienstbefreiung

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen

**Wo beantragen?** - Kreiswehrrersatzamt

**Wo steht's?** - Wehrpflichtgesetz, Musterungsverordnung

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 3 der Musterungsverordnung von der Musterungspflicht befreit.

### 8.2. Gebührenbefreiung bei Behörden

**Für wen?** - Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen, insbesondere Kriegsbeschädigte

**Wer gewährt?** - Gerichte, Notare

**Wo steht's?** - § 64 SGB X (Verwaltungsverfahren)

Werden Leistungen z.B. nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB - Zehntes Buch - bei den Behörden kostenfrei (z.B. gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen usw). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

### **8.3. Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon**

**Für wen?** - Gehörlose und hörgeschädigte Menschen

**Wer bietet an?** - Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de) online mittels der Gebärdensprache und Videophonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die Gehörlosen-Berater stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem IP-Video-Telefon mit SIP/ Internet-Telefonie - Server oder über einen PC mit Softphone über DSL angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BMAS in der Rubrik „Bürgertelefon“.

### **8.4. Kurtaxeermäßigung**

**Für wen?** - Schwerbehinderte Menschen

**Wer ist zuständig?** - Kurverwaltung

**Wo steht's?** - Gemeindegesetz über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Gemeindegesetz geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigung der Kurtaxe auf 1/3 bis 1/2 des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

## **8.5. Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen / Sportveranstaltungen**

***Für wen?*** - Schwerbehinderte Menschen

***Wer gewährt?*** - Kultureinrichtungen und Veranstalter

***Wo steht's?*** - Im Einzelfall beim Veranstaltungsort zu erfragen

Viele Freizeit- und Kultureinrichtungen bieten schwerbehinderten Menschen vergünstigte Eintrittskarten an.

Zusätzlich werden an den meisten Veranstaltungsstätten bestimmte Plätze für Rollstuhlfahrer und ihre Begleitpersonen reserviert. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Veranstalter vor Ort nach entsprechenden Konditionen für schwerbehinderte Menschen.





Zuständigkeiten und Anschriften im Lande Bremen.....	Seite 119
Versorgungsamt Bremen und Bremerhaven .....	Seite 119
Integrationsamt Bremen und Bremerhaven.....	Seite 120
Integrationsfachdienst Bremen.....	Seite 121
Integrationsfachdienst Bremerhaven/Wesermünde .....	Seite 122
Servicestellen der Rehabilitationsträger in Bremen.....	Seite 123
Servicestellen in Bremerhaven.....	Seite 124
Abkürzungsverzeichnis.....	Seite 125
Stichwortverzeichnis.....	Seite 127

## **Zuständigkeiten und Anschriften im Land Bremen**

### **Das Versorgungsamt**

Nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) stellt das Versorgungsamt fest, ob eine Behinderung vorliegt und welchen Grad der Behinderung (GdB) sie hat. Im Schwerbehindertenausweis bescheinigt es ggf. außerdem die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts - z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) - zahlt es u.a. Versorgungsrenten und Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung. Außerdem ist die Hauptfürsorgestelle Teil des Versorgungsamtes. Sie ist für Leistungen der Kriegsopferfürsorge zuständig.

#### *Versorgungsamt*

Friedrich-Rauers-Str. 26

28195 Bremen

Telefon: 0421 / 361-5541

Telefax: 0421 / 361-5326

E-Mail: [office@versorgungsamt.bremen.de](mailto:office@versorgungsamt.bremen.de)

Internet: [www.bremen.de](http://www.bremen.de)

*Versorgungsamt, Außenstelle Bremerhaven*

Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 4

27576 Bremerhaven

Telefon: 0471/ 590-2252

E-Mail: amtfuermenschenmitbehinderung@  
magistrat.bremerhaven.de

Internet: www.bremerhaven.de

**Das Integrationsamt**

Das Integrationsamt ist als Teil des Versorgungsamtes für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX, Teil 2) zuständig.

Die Aufgaben des Integrationsamtes umfassen nach § 102 SGB IX

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber (Begleitende Hilfe im Arbeitsleben)
- Den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

In Bremerhaven ist das Amt für Menschen mit Behinderung -

Örtliche Fürsorgestelle - zuständig für

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber (Begleitende Hilfe im Arbeitsleben)
- Den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

*Versorgungsamt*

- Integrationsamt -

Doventorscontrescarpe 172 Block D

28195 Bremen

Telefon: 0421 /361-5294

Telefax: 0421 / 361-5502

E-Mail: office@versorgungsamt.bremen.de

Internet: www.bremen.de

*Amt für Menschen mit Behinderung*  
*Örtliche Fürsorgestelle Bremerhaven*  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 4  
27576 Bremerhaven  
Telefon: 0471 / 590-2454  
Telefax: 0471 / 590-2141  
E-Mail: amtfuermenschenmitbehinderung@  
magistrat.bremerhaven.de  
Internet: www.bremerhaven.de

### ***Integrationsfachdienste***

Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag der Rehabilitationsträger, der Agenturen für Arbeit und des Integrationsamtes/der Örtlichen Fürsorgestelle.

Im Fachbereich

- „Vermittlung“ beraten sie arbeitssuchende Menschen mit Behinderung bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und unterstützen diese bei der Vermittlung und Einarbeitung. Sie stehen Arbeitgebern als Ansprechpartner für Informationen zu Beratungs- und Hilfeleistungen zur Verfügung.

Im Fachbereich

- „Berufsbegleitung“ unterstützen sie das Integrationsamt bei der Sicherung von Arbeitsplätzen und stehen im Fachbereich
- „Berufsbegleitung für hörgeschädigte Menschen“ schwerhörigen und gehörlosen Arbeitnehmern, deren Kollegen und Arbeitgebern beratend zur Seite.

### **Integrationsfachdienst Bremen**

*Fachbereich Berufsbegleitung*  
Waller Heerstraße 107  
28219 Bremen  
Telefon: 0421 / 27752-00  
Telefax: 0421 / 27752-20  
E-Mail: info@ifd-bremen.de

*Fachbereich Vermittlung*

Waller Heerstraße 105  
28219 Bremen  
Telefon: 0421 / 27752-10  
Telefax: 0421 / 27752-22  
E-Mail: info@ifd-bremen.de

*Fachbereich Berufsbegleitung für hörgeschädigte Menschen*

Waller Heerstr. 105  
28219 Bremen  
Telefon: 0421 / 27752-00  
Bildtelefon: 0421 / 27752-24  
Telefax: 0421 / 27752-22  
E-Mail: info@ifd-bremen.de

**Integrationsfachdienst Bremerhaven / Wesermünde**

*Fachbereich Vermittlung*

Hans-Böckler-Straße 67  
27578 Bremerhaven  
Telefon.: 0471 /6999525  
Telefax: 0471/ 55567  
E-Mail: ifd@eww-wfb.de

*Fachbereich Berufsbegleitung*

Hans-Böckler-Straße 67  
27578 Bremerhaven  
Telefon.: 0471 / 55520  
Telefax: 0471 / 55567  
e-mail: ifd@eww-wfb.de

## **Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger**

Die Servicestellen bieten ein zusätzliches ortsnahe Angebot zur Beratung und Unterstützung aller Bürger. In der Beratung soll im Einzelfall die mögliche Leistung zur Teilhabe ermittelt werden. Dazu gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen. Die Servicestellen wirken auf eine enge Kooperation der Rehabilitationsträger mit Integrationsämtern und Integrationsfachdiensten hin.

## **Gemeinsame Servicestellen finden Sie**

### **in Bremen bei der:**

#### *AOK 11 Bremen/Bremerhaven*

Bgm.-Smidt- Straße 95, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 / 17661419, Fax 0421 / 1761520

#### *hkk Handelskrankenkasse*

Martinstraße 24, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 / 3655-0, Fax 04 21/ 3655-210

#### *IKK in Bremen*

Konrad-Adenauer-Allee 42, 28329 Bremen  
Tel.: 0421 / 49986-0, Fax 0421 /49986-17

#### *BKK firmus*

Gottlieb-Daimler-Straße 11, 28237 Bremen  
Tel.: 0421 / 6434-452, Fax 0421 / 64 -34-451

#### *Deutsche Rentenversicherung*

Domshof 18-20, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 / 3652-0, Fax 0421 / 3652-190

**in Bremerhaven bei der:**

*AOK Bremen/Bremerhaven*  
HGS Bremerhaven  
Columbusstraße 1, 27570 Bremerhaven  
Tel.: 0471 / 166-84, Fax 0471 / 166-20

*Deutsche Rentenversicherung*  
Bgm.-Martin-Donandt-Platz 13  
27568 Bremerhaven  
Tel.: 0471 / 947530, Fax 0471 / 9475327

## **Abkürzungsverzeichnis**

AbIVO	Ablösungsverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBW	Berufsbildungswerk
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFW	Berufsförderungswerk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FinM	Finanzminister
GdB	Grad der Behinderung
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlass
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
SchFG	Schulfinanzgesetz
SchfkVO	Schülerfahrkostenverordnung
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TvÖD	Tarifvertrag Öffentlicher Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VkBl.	Verkehrsblatt
VStG	Vermögensteuergesetz
WoBauG	Wohnungsbaugesetz



## **Stichwortverzeichnis**

### **A**

Altersrente 38 ff  
Altersteilzeit 39  
Ausweis 7 ff  
Automobilclub 83 f  
Automobilhersteller 99  
Außergewöhnliche Belastung 53 ff, 59, 62, 66, 72 f

### **B**

Barrierefreiheit 112 f  
Beamte 17, 40  
Behinderung 7, 23  
Behinderungsbedingte Fahrtkosten 26, 48, 59 ff, 73  
Begleitperson 8, 56, 96  
Benachteiligungsverbot 23 ff  
Beitragszeiten 36  
Beitragsermäßigung 83  
Berufsunfähigkeit 36  
Blindengeld 33  
Blindenhilfe 34  
Blindensendung 107  
Blindenführhund 97

### **C**

Chronische Krankheit 41

### **E**

Entfernungskilometer 47  
Entfernungspauschale 48  
Erbschaftsteuer 80  
Ermäßigung 79 ff, 83 f, 116 f  
Erwerbsminderungsrente 35 ff  
Erwerbsunfähigkeit 42

## **F**

Fahrtkosten 26, 46 ff  
Fernpendler 46 ff  
Freifahrt 10, 94 ff, 98 ff  
Flugverkehr 99 f

## **G**

Gebärdentelefon 116  
Gebührenermäßigung (s. unter „E“ Ermäßigung)  
Gebührenbefreiung 103 ff, 115  
Gehörlose Menschen 9, 93, 103 f, 116  
Geringfügige Beschäftigung 60 f  
Gleichstellung 7, 14  
Grundsicherung 27 ff  
Grundsteuer 79

## **H**

Haushaltsnahe Beschäftigung u. Dienstleistung 66 ff  
Härteregelung 101, 111 f  
Haushaltshilfe 64 ff  
Häusliche Pflege 74, 110  
Heimunterbringung 29, 55, 65 f  
Hinzuverdienst 37  
Hundesteuer 81

## **I**

Integrationsamt 11 ff, 120 f  
Integrationsfachdienst 15, 121 f

## **K**

Kinderbetreuungskosten 49 ff  
Kinder, behinderte 43f, 56  
Kraftfahrzeugkosten 59 ff  
Kraftfahrzeugsteuer 77 ff  
Krankheitskosten 54  
Kultur 117

Kündigungsschutz 11 ff, 120  
Kurkosten 55 f  
Kurtaxe 116

## **L**

Leistungen an Arbeitgeber 15, 21, 120

## **M**

Mehrarbeit 20 f  
Mehrbedarf 28, 31  
Merkzeichen 8 f  
Mobilfunk 107

## **N**

Neuwagenkauf 91  
Nutzung der 1. Wagenklasse 10, 98

## **O**

Öffentlicher Personenverkehr 8, 26, 78, 94 ff

## **P**

Pannenhilfe 93  
Parkausweis 85 ff  
Parkerleichterung 84 ff, 89  
Parkplatzreservierung 84  
Pauschbetrag 69 ff  
Pendler 46 ff  
Pflegebedürftigkeit 41, 64  
Pflegepauschbetrag 74 ff  
Pflichtplätze 15  
PKW Kauf 91 f

## **R**

Rente 29, 35 ff, 38 ff  
Rollstuhl 57, 92, 99, 100, 102, 105  
Rückwirkende Anerkennung 76 f

Rundfunkgebühren 10, 103 ff  
Rufsysteme 92  
Ruhestand 40 f

## **S**

Schadenersatz 25 f  
Schenkungssteuer 80 f  
Sehbehinderte Menschen 9, 33 f, 103  
Servicestellen 123 f  
Sicherheitsgurte 90 f  
Sicherheitstraining 92  
Sitzplatzreservierung 99  
Sonderfahrdienst 102  
Sozialgeld 30, 32  
Sozialtarif 106  
Sozialversicherung 41 f  
Steuerbefreiung 77 ff, 81  
Steuerpauschale 46 ff, 69 ff  
Streckenverzeichnis 10, 96

## **T**

Taxikosten 61  
Technischer Beratungsdienst 12, 15  
Teilzeitbeschäftigung 21 f  
Telefon 106  
Toiletten 101  
TÜV 84

## **U**

Umbaumaßnahmen 57 f  
Umsatzsteuer 79  
Unentgeltliche Beförderung 94 ff, 98 f  
Unterhalt 29, 63  
Urlaub 19, 56, 61

## **V**

Vermieter 111 f  
Vertrauensschutz 38 f  
Versicherungszeiten 36, 38 f, 42  
Vorgezogener Ruhestand 40 f

## **W**

Wahlrecht 73  
Wehrdienstbefreiung 115  
Werbungskosten 46, 49, 52  
Werkstatt für behinderte Menschen 30, 42  
Wertmarke 10, 94 f  
Witwenrente 42  
Wohnberechtigungsschein 110 f  
Wohngeld 29, 109 f  
Wohnungskündigung 111  
Wohnungsumbau 57, 112  
Wohnungsvermittlung 113

## **Z**

Zentralschlüssel 101  
Zusatzurlaub 17 ff  
Zusatzparkausweis 87





